

17. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Stellungnahme des Senats zum Volksbegehren „Erhalt des Tempelhofer Feldes“

Der Senat von Berlin
- StadtUm II A 24 / II A 22 -
Tel.: 030-9025 1503

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über
Stellungnahme des Senats zum Volksbegehren „Erhalt des Tempelhofer Feldes“

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

A. Bezeichnung des Volksbegehrens, Prüfung der Unterstützungsunterschriften

Der Verein „Demokratische Initiative 100% Tempelhofer Feld e. V.“ hat am 31. Januar 2013 bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport einen Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens zum Erhalt des Tempelhofer Felds gestellt (Anlage) und dazu Unterstützungsunterschriften vorgelegt.

Die für die Überprüfung der Unterschriften zuständigen Bezirksämter teilten der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bis zum 15. Februar 2013 die Auszählungsergebnisse mit. Insgesamt sind nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Abstimmungsgesetz von den 33.118 eingereichten Unterstützungsunterschriften 28.147 gültig. Damit ist der nach Artikel 62 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 Verfassung von Berlin erforderliche Nachweis erbracht, dass der Antrag die Unterstützung von mindestens 20.000 Wahlberechtigten erhalten hat.

B. Zulässigkeit des Volksbegehrens

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens gemäß § 17 Absatz 2 Abstimmungsgesetz geprüft und der Trägerin des beantragten Volksbegehrens Gelegenheit gegeben, festgestellte Zulässigkeitsmängel nach § 17 Absatz 3 Abstimmungsgesetz zu beheben. Von dieser Möglichkeit hat die Trägerin Gebrauch gemacht.

Der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens in der Fassung vom 20. März 2013 (mit formgemäßen Nachträgen vom 22. März 2013) genügt den formalen und inhaltlichen Anforderungen der Verfassung von Berlin und des Abstimmungsgesetzes und ist daher zulässig.

Hinsichtlich der **formalen Zulässigkeitsanforderungen** bedeutet dies im Einzelnen:

- Der Verein „Demokratische Initiative 100% Tempelhofer Feld e. V.“ mit Sitz in der Weisestraße 7, 12049 Berlin, ist eine Personenvereinigung, die gemäß § 13 Abstimmungsgesetz Trägerin des Volksbegehrens sein kann.
- Der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens wurde mit einem Gesetzentwurf nebst Begründung schriftlich bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingereicht (§ 14 Satz 1 Abstimmungsgesetz).
- Die Trägerin hat fünf Vertrauenspersonen zu Vertretern und Vertreterinnen des Volksbegehrens bestimmt, die in dem Antrag mit Namen und Wohnsitz mit Anschrift aufgeführt worden sind (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Abstimmungsgesetz). Der Antrag ist von der erforderlichen Zahl von Vertrauenspersonen unterzeichnet worden, so dass die Erklärung verbindlich ist (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Abstimmungsgesetz).
- Die Vertrauenspersonen haben an Eides Statt versichert, dass sie ihrer Anzeigepflicht für Geld- und Sachspenden vollständig und richtig nachgekommen sind (§ 40 b Absatz 2 Abstimmungsgesetz).
- Die von der Trägerin verwendeten Unterschriftslisten und -bögen entsprachen den Anforderungen des § 15 Absatz 1 Satz 4 Absatz 2 und Absatz 4 Abstimmungsgesetz.
- Nach dem Ergebnis der Überprüfung durch die Bezirksämter wird der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens von mindestens 20.000 Personen unterstützt, die ihre Unterschrift innerhalb der letzten sechs Monate vor Eingang des Antrags bei SenInnSport leisteten und im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt waren (§§ 10, 15 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 Abstimmungsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Landeswahlgesetz Berlin).

Bezogen auf die **materiellrechtlichen Zulässigkeitsanforderungen** bedeutet dies:

- Das Volksbegehren hat einen zulässigen Gegenstand nach Artikel 62 Absatz 1 und 2 Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 Abstimmungsgesetz.

1. Das Volksbegehren ist auf den Erlass eines „Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes“ (im Folgenden: THFG) gerichtet.

Das THFG soll für den größten Teil des im Wesentlichen unbebauten Geländes des ehemaligen Flughafens Tempelhof Veränderungen der derzeitigen Flächengestalt und Nutzung ausschließen, um insbesondere der Bedeutung der Freiflächen des Tempelhofer Feldes für das lokale Klima Rechnung zu tragen.

Der Senat verkennt nicht, dass das Bestehen der Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin für den Erlass des THFG unter dem Gesichtspunkt etwaiger bodenrechtlicher Wirkung nicht frei von rechtlichen Zweifeln ist.

Das Bodenrecht im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz ist in verfahrensmäßiger und inhaltlicher Hinsicht u. a. durch das Baugesetzbuch abschließend bundesrechtlich geordnet; landesrechtliche Abweichungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Aufgrund dieser Begrenzung der Gesetzgebungskompetenz des Landes ist der Gesetzentwurf so zu interpretieren, dass sich die einschlägigen Regelungen des THFG ausschließlich an das Land Berlin als Eigentümer des vom THFG erfassten Geländes richten und Maßgaben formulieren, an denen die Grundstücksverwaltung und Grundstücksbewirtschaftung auszurichten sind. Das THFG sieht dementsprechend eine grundsätzliche Bereitstellung des Tempelhofer Feldes für übliche Freizeit- und Erholungsnutzung vor und gibt dem Eigentümer auf, darüber hinausgehende Nutzungen weitgehend auszuschließen. Lediglich der Freizeit- und Erholungsnutzung dienende Maßnahmen und Vorhaben sowie solche, die der Aufrechterhaltung der Klimahaushaltsfunktion des Tempelhofer Feldes zu dienen bestimmt sind, sollen nach dem THFG zulässig sein.

a) Gegenstand des mit dem beantragten Volksbegehren angestrebten THFG ist in diesem Sinne nicht das Bodenrecht bzw. das davon umfasste Bauplanungsrecht. Die im THFG enthaltenen Regelungen schränken zwar die Handlungsfreiheit des Flächeneigentümers Land Berlin ein, beanspruchen indes keine Allgemeingültigkeit im Hinblick auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben. Durch das THFG erfolgt keine verallgemeinerungsfähige bodenrechtliche Qualifizierung der in Bezug genommenen Fläche; der ausschließlich an den Verfügungsberechtigten adressierte Gesetzesbefehl wirkt daher nicht unmittelbar auf die Bodenordnung. Das mit dem Volksbegehren verfolgte THFG hat vielmehr eine stadtpolitisch-konzeptionelle Entscheidung für den Erhalt und die Sicherung der derzeitigen Nutzung des Tempelhofer Feldes sowie die zu dieser Sicherung erforderlichen Begleitregelungen zum Gegenstand. Diese Festschreibung der derzeitigen Gestaltung und Nutzung des Tempelhofer Feldes auch für die Zukunft mittels Landesgesetz weist Parallelen zur Errichtung einer der Erholung und Freizeitgestaltung dienenden öffentlichen Einrichtung auf.

b) Gegenstand des THFG ist auch nicht das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 29 Grundgesetz. Das THFG enthält ein eigenständiges auf die Grundstücksverwaltung und Grundstücksbewirtschaftung gerichtetes Regelwerk, das neben dem geltenden und weiterhin uneingeschränkt anzuwendenden Naturschutzrecht steht. Das THFG enthält insoweit keine Vorgaben, die den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes entgegenstehen oder an deren Stelle treten sollen. Es soll vielmehr die Zugänglichkeit und die gegenwärtig bereits bestehenden Nutzungsmöglichkeiten für die Freizeitgestaltung und Erholung der Berliner Bevölkerung auf dem Tempelhofer Flugfeld sichern und gewährleisten, dass dessen naturschutzfachlich beschriebene Ausprägung dabei beibehalten wird. Dieser Regelungsinhalt ist mit dem Bundesnaturschutzgesetz vereinbar, da er neben dem Fachrecht steht, ohne dass es zu Überschneidungen kommt. Das THFG nimmt zwar (auch) auf naturschutzfachliche Erkenntnisse Bezug und lehnt sich in der Formulierung der Ziele und der Regelungen an die entsprechende Terminologie an, ohne jedoch Normierungen im Sinne des Naturschutzrechtes vorzunehmen. Vielmehr werden hier lediglich die naturschutzfachlichen Motive dargestellt, die das Land Berlin als Flächeneigentümer zu Selbstverpflichtungen

in Bezug auf bestimmte Handlungen und Unterlassungen veranlassen und die Grundlage für dessen eigene Bewirtschaftungsvorgaben bilden können. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich zudem, dass das THFG nicht auf die bestehenden Instrumente des Flächennaturschutzes gerichtet ist oder neue Instrumente des Flächennaturschutzes eingeführt werden sollen. Der Flächennaturschutz des Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes soll vielmehr neben dem THFG zur Anwendung kommen.

2. Das beantragte Volksbegehren hat zudem weder das Landeshaushaltsgesetz, noch Dienst- und Versorgungsbezüge, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen oder Personalentscheidungen zum Gegenstand (Artikel 62 Absatz 2 Verfassung von Berlin, § 12 Absatz 1 Abstimmungsgesetz).

- Das beantragte Volksbegehren ist ferner - als Bindung des Grundstückseigentümers Berlin und nicht als bauplanungsrechtliche Festsetzung - mit höherrangigem Recht vereinbar (§ 12 Absatz 2 Abstimmungsgesetz).

Auf der Grundlage dieses Normverständnisses verstoßen die Inhalte des THFG nicht gegen das Baugesetzbuch des Bundes und führen auch nicht zu einer Umgehung seiner zwingenden Regelungen, wie insbesondere dem Abwägungsgebot in der Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch. Die in einer Verabschiedung des THFG liegende stadtpolitisch-konzeptionelle Entscheidung des Landes Berlin, die Gestaltung und (Erholungs- und Freizeit-) Nutzung einer landeseigenen Fläche weitgehend unverändert zu erhalten, kann zwar im Ergebnis zu einem Bauplanungsverzicht für das Tempelhofer Feld führen; das Absehen von Planung ist bundesrechtlich jedoch solange unbedenklich, wie sich die Befugnis des Landes Berlins, für das Tempelhofer Feld eine verbindliche Bauleitplanung vorzunehmen, nicht ausnahmsweise zu einer Planungspflicht verdichtet hat. Dieser Grundsatz lässt sich der obergerichtlichen Rechtsprechung entnehmen, nach der im Falle regelmäßig nicht bestehender Planungspflicht Grundsatzentscheidungen wie ein Planungsverzicht im Vorfeld bauplanungsrechtlicher Verfahren zulässiger Gegenstand eines Plebiszits sein können (so auf der Grundlage des baden-württembergischen Rechts, das Bürgerentscheide über Bauleitpläne ausschließt: Verwaltungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Juni 2011 – 1 S 1509/11 – DVBl. 2011, 1035; vgl. auch Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. Juli 2007 – 15 B 874/07 – NVwZ-RR 2007, 803).

Das THFG verstößt auch nicht gegen das in Artikel 19 Absatz 1 Grundgesetz enthaltene Verbot von Einzelfallgesetzen: Adressat des Gesetzentwurfs ist vorliegend ausschließlich das Land Berlin, dessen Befugnisse in Bezug auf das Grundeigentum über die bereits bestehenden haushaltsrechtlichen Selbstbindungen hinaus eingeschränkt werden sollen. Diese (weitere) Selbstbindung weist keine Grundrechtsrelevanz auf, so dass Artikel 19 Absatz 1 Grundgesetz auf das THFG keine Anwendung findet.

C. Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Ziel des Gesetzes ist es, den Zustand des Tempelhofer Feldes wie es sich derzeit zeigt, zu erhalten. Die Weiträumigkeit und die naturräumlichen Funktionen sollen in

ihrem Zustand erhalten bleiben. Eine Bebauung an den Rändern soll durch das Gesetz ausgeschlossen werden.

Dies entspricht nicht den stadtentwicklungspolitischen Zielen des Senates.

Hierzu im Einzelnen:

Stadtentwicklungspolitische Bedeutung

Aus Sicht des Senats von Berlin sind die im Gesetzesentwurf des Volksbegehrens „100% Tempelhofer Feld“ formulierten Ziele nicht zustimmungsfähig.

Es besteht in Berlin die zwingende Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Herstellung von Wohnraum in allen Gebietskategorien und Segmenten zu schaffen. Im Rahmen einer nachhaltigen Daseinsfürsorge kann auf die citynahen Flächenpotentiale des Tempelhofer Feldes für Entwicklung von Wohnungsbau- und Gewerbeflächen nicht verzichtet werden. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Bebauung sollen auf dem Tempelhofer Feld auch Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, wie z.B. Sport- und Freizeitflächen, Kindertagesstätten und der Schulversorgung geschaffen werden, die zudem die bestehenden Defizite in den bestehenden Strukturen beheben sollen.

Der Senat teilt mit den Initiatoren die Einschätzung, dass die Größe und Weitläufigkeit des Geländes auch zukünftig erhalten werden muss. Aus diesem Grunde sehen die Planungen vor, dass eine Bebauung mit Wohn- und Gewerbebauten nur an den Rändern des Tempelhofer Feldes ermöglicht werden soll. Die zentralen Bereiche bleiben nach wie vor unbebaute Freifläche die den Berlinerinnen und Berlinern zur Freizeit- und Sportnutzung zur Verfügung stehen wird.

Eine differenzierte Ausformung der zukünftigen Entwicklung ist den gesetzlich vorgeschriebenen Bauleitplanverfahren auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. der Bebauungsplanungsverfahren vorbehalten. In diesen Verfahren werden alle komplexen Fragen der Gesamtentwicklung wie klimatische Auswirkungen, Verkehrsentwicklung, Sicherstellung der Infrastrukturversorgung und viele andere mehr fundiert diskutiert und politisch entschieden werden. In diesen Prozeß sind die gesetzlichen Partizipationsschritte integriert. Weit über den gesetzlich vorgesehenen Rahmen wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungen zu äußern und Einfluß zu nehmen. Dies wird bereits seit Jahren mit den verschiedensten Formaten der Partizipation von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt praktiziert.

Zur Herstellung der planerischen Handlungsfreiheit hat Berlin die Flächen vom Bund nach der Schließung des Flughafens erworben. Zur Umsetzung der planerischen Ziele wurde Ende 2010 die Tempelhofer Projekt GmbH gegründet.

Vor dem Hintergrund der beschleunigten Wachstumsdynamik Berlins und damit verbundener neuer wohnungsbaupolitischer Strategien hat die Entwicklung der Baufelder im Projekt Tempelhofer Freiheit eine zusätzliche Bedeutung gewonnen. Hier kann das größte und ganzheitlich planbare Wohnungsbaupotenzial Berlins auf einer relativ zentralen und zudem landeseigenen Fläche vorbereitet und koordiniert umgesetzt werden. Hinzu kommen erhebliche Potenziale für Kultur, Sport und Gewerbe, die bedarfsabhängig präzisiert werden können. Für die Realisierung dieser und weiterer Nutzungen ist ein Masterplan erarbeitet worden, der die

städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die erforderlichen Bebauungsplanverfahren definiert.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen der Entwicklung geplant:

Städtebau

In den Randbereichen des Tempelhofer Feldes sollen Quartiere entstehen, die dem Wohnen, dem Arbeiten sowie Bildung, Kultur und Freizeitnutzungen dienen und so attraktives Leben und Arbeiten im innerstädtischen Kontext ermöglichen.

Ziel der Planung ist es, Quartiere zu schaffen, die hinsichtlich der Nutzungen eine Mischung aufweisen, unterschiedliche Eigentumsformen im Wohnungsbau zulassen und verschiedenen sozialen Gruppen Wohnraum bieten und eine ressourceneffiziente Entwicklung sichern. Entstehen sollen sozial gemischte, kompakte und durchgrünte Quartiere, die auf Energieeffizienz und Verkehrsvermeidung ausgerichtet werden. Alle Quartiere sollen mit der zukünftigen Parklandschaft und den angrenzenden Bestandsquartieren vernetzt werden. Identitätsprägende, bestehende Strukturen wie die ehemaligen Rollbahnen bleiben erhalten. Auf die Freihaltung von Sichtbeziehungen zum bestehenden Flughafengebäude wird besonderer Wert gelegt.

Mögliche Standorte für die erforderlichen Gemeinbedarfsflächen (Kindertagesstätten, Schule) wurden in dem Masterplan ebenso berücksichtigt wie die Bereiche für neue Sportflächen. Die beabsichtigte Gesamtentwicklung ermöglicht Sportflächen im Umfang von sechs Großspielfeldern.

Wohnungsbau

Das Land Berlin ist Eigentümerin des Tempelhofer Feldes und des Flughafengebäudes. Von daher verfügt es über weitreichende Einflussmöglichkeiten, um wichtige stadtentwicklungspolitische Entscheidungen zum Wohnungsbau auf dieser größten Potenzialfläche Berlins durchzusetzen.

- Mit den bisherigen Planungen wurde eine verlässliche Beurteilungsgrundlage erarbeitet, um Kosten und Nutzen einer langfristig angelegten Wohnungsbaustrategie beurteilen zu können. Nach den derzeitigen Planungen sind hier die Voraussetzungen geschaffen worden, um ca. 4700 Wohnungen und ca. 7000 Arbeitsplätze zu ermöglichen.

Parklandschaft

Zentrales Element der Entwicklung der Tempelhofer Freiheit ist die rund 230 ha große Parklandschaft, die schrittweise hergestellt werden soll. Mit der Umsetzung des Entwurfs des Büros GROSS.MAX wird die Weite des Ortes bewahrt und gleichzeitig ein Park mit vielfältigen nachfrageorientierten Nutzungen gestaltet.

Die Verringerung der heutigen Kulisse der Freifläche um die intendierte Baulandkulisse führt nicht zu einer relevanten Minderung der zukünftigen Freiraumversorgung der Bevölkerung. Durch die Kombination von Freiraumqualifizierung, Bebauung und die Gesamtentwicklung der einbezogenen Nachbarschaften wird nach Überzeugung des Senats die Situation der Gesamtstadt deutlich verbessert.

Bezüge zwischen Parklandschaft und Baufeldern wurden im Rahmen des städtebaulichen Qualifizierungsprozesses berücksichtigt. So dienen Flächen innerhalb der Parklandschaft auch quartiersbezogenen Nutzungen, wie der Versorgung mit wohnungsnahen Grün-, Sport- und Spielflächen und der Versickerung des Niederschlagswassers von öffentlichen Flächen.

Klima und Luftaustausch

Die klimatische Bedeutung der Freifläche des ehemaligen Flughafens Tempelhof ist ein wichtiger Belang, der bereits früh auf den Planungsprozess für die Nachnutzung eingewirkt hat und dieses auch noch weiter tun wird. Mit dem Ziel, die klimatischen Effekte für die umliegende Bebauung zu erkennen und zu erhalten, wurden in den vergangenen Jahren sämtliche Planungsschritte von Klimaexperten begleitet.

Die häufig verbreitete Vorstellung, dass das Flugfeld als „Kühlschrank“ für weite Teile von Berlin von Bedeutung ist, hat sich in den Berechnungen allerdings nicht bestätigt: Die klimaökologischen Untersuchungen haben weiterhin gezeigt, dass es nicht erforderlich ist, das gesamte Feld unbebaut und unverändert zu lassen, um die klimatische Bedeutung der Tempelhofer Freiheit zu erhalten. Wesentlich ist es, an den richtigen Stellen ausreichend dimensionierte Kaltluftbahnen für den Luftaustausch zu erhalten. Die Planung für die Tempelhofer Freiheit berücksichtigt dies mit ihren grünen Fugen.

Fazit

Der Senat von Berlin betrachtet die Entwicklung der Ränder des Tempelhofer Feldes für Wohnungsbau und Gewerbeansiedlung und auch die Entwicklung der Parklandschaft als ein wesentliches, essentielles Element der nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik und Daseinsfürsorge.

Die Verfolgung der Entwicklungsstrategien zur Schaffung von Wohnungen und Gewerbeflächen ist unter den Prämissen des Gesetzentwurfes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes nicht möglich. Daher muss aus Sicht des Senates dieser Gesetzentwurf abgelehnt werden.

Berlin, den 16.04.2013

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

.....
Regierender Bürgermeister

Michael M ü l l e r

.....
Senator für Stadtentwicklung
und Umwelt

Anlagen

- Gesetzentwurf mit Anlagen
- Masterplan (Stand 2012) mit schematischer Darstellung alternativer Nutzungsverteilung im Südquartier

Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThFG)

S.1	§ 1 Ziel des Gesetzes.....
S.1	§ 2 Lage und räumliche Abgrenzung.....
S.1	§ 3 Gegenstand des Schutzes und der Erhaltung
S.2	§ 4 Schutzstatus der Teilflächen
S.2	§ 5 Rechte und Pflichten des Landes Berlin
S.3	§ 6 Nutzung.....
S.3	§ 7 Genehmigungspflicht.....
S.3	§ 8 Verbote.....
S.4	§ 9 Inkrafttreten.....

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die wertvollen Eigenschaften des Tempelhofer Feldes und die darauf beruhenden Funktionen dauerhaft zu erhalten und vor Eingriffen, welche sie gefährden oder verändern können, zu schützen.

- (2) Das Tempelhofer Feld in seiner Gesamtheit ist wegen
1. seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt,
 2. der Eigenart und Schönheit seiner Landschaft,
 3. seines Nutzens für die Erholung,
 4. seiner kulturhistorischen Bedeutung und als Ort der Berliner Geschichte, der Flugfahrt und des Gedenkens der Opfer des Nationalsozialismus von einmaligem Wert.

Es hat diesen Wert unabhängig von öffentlichen oder privaten Investitionen.

§ 2 Lage und räumliche Abgrenzung

(1) Das Flugfeld des ehemaligen Flughafens Tempelhof, in diesem Gesetz als "Tempelhofer Feld" bezeichnet, ist die einzig verbliebene Freifläche mit einer Größe von rund 300 ha auf der Hochfläche des Teltow, innerhalb der Stadtgrenzen von Berlin. Die Fläche ist durch zwei Start- und Landebahnen sowie den umlaufenden Taxiway aus der Luft und im Gelände eindeutig als ehemaliges Flugfeld identifizierbar und erlebbar.

(2) Die räumliche Abgrenzung des Tempelhofer Feldes ist in der in Anlage 1 beigefügten Karte im Originalmaßstab 1:2000 festgelegt und durch die Flurstücksliste und Beschreibung des Gebietsgrenzverlaufes in Anlage 2 dokumentiert.

§ 3 Gegenstand des Schutzes und der Erhaltung

Erhaltung und Schutz im Sinne dieses Gesetzes beziehen sich im Einzelnen auf die folgenden Sachverhalte:

1. Der Wert des Tempelhofer Feldes für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes liegt vor allem in seiner Wirkung auf das Stadtklima. Wesentlich hierfür sind die Wiesenflächen als Kaltluftentstehungsgebiet und die Luftaustauschbahnen, welche dieses mit der Umgebung verbinden. Beide sind maßgeblich für die Verdunstung, die Temperaturverteilung und den Luftaustausch über die Grenzen des Tempelhofer Feldes hinweg. Durch die Vermeidung von Eingriffen, welche Veränderungen des lokalen Klimas verursachen oder begünstigen können, wird der konkreten Gefahr einer Erwärmung und der sich hieraus ergebenden Verschlechterung der menschlichen Lebensbedingungen in Teilen Berlins vorgebeugt. Dies gilt insbesondere auch für schleichende, langfristig fortschreitende Veränderungen.

2. Die besondere, schützenswerte Eigenart und Schönheit der Landschaft des Tempelhofer Feldes liegt

- in seiner räumlichen Weite, welche innerhalb einer Großstadt einzigartig ist
- in der Offenheit der Sichtbeziehungen über große Entfernungen und
- in der ortstypischen Klima- und Wettersituation.

Aufgrund des unmittelbaren Gegensatzes zu den umgebenden, zum Teil sehr dicht bebauten Stadtquartieren sind diese Eigenschaften sehr deutlich erfahrbar. In ihrer Gesamtheit bietet diese Landschaft mit ihren großen, zusammenhängenden Wiesenbereichen, der an diese Standortbedingungen angepassten Flora und Fauna und ihren nach Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzgesetz Berlin geschützten Biotopen und unter Artenschutz stehenden Pflanzen und Tieren einen besonders schützenswerten Lebensraum.

3. Der Erholungswert des Tempelhofer Feldes für die Menschen ergibt sich aus

- der sinnlichen Wahrnehmung der Landschaft,
- den barrierefreien und von motorisierten Verkehrsmitteln unbeeinträchtigten Bewegungsmöglichkeiten über große Entfernungen auf befestigten und unbefestigten Flächen,
- den damit verbundenen Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung im Rahmen der anderen Schutzziele und
- der ausnahmslosen und unentgeltlichen Zugänglichkeit für alle Personen und sozialen Gruppen.

4. Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Tempelhofer Feldes besteht unabhängig von einem förmlichen Denkmalschutz und bezieht sich auf alle Landschaftsbestandteile, die von der Geschichte des Gebietes zeugen. Die Gesamtheit der ehemaligen Flugbetriebsflächen und sonstigen Anlagen, mit ihrem Bezug zum Flughafengebäude, ergibt ein in seinem Charakter einmaliges und folglich erhaltenswertes Ensemble.

5. Das Tempelhofer Feld gibt Anlass der Opfer des Nationalsozialismus zu gedenken, da Teile des Gebietes als Konzentrations- und Zwangsarbeitslager Ort schwerer Menschenrechtsverletzungen waren. Die Bedeutung dieser historischen Orte gilt es zu schützen.

§ 4 Schutzstatus der Teilflächen

(1) Entsprechend seiner Schutzwürdigkeit ist das Tempelhofer Feld unterteilt in:

1. Die innere Kernzone, welche größtenteils die Fläche der innerhalb der ringförmigen Rollbahn (Taxiways des ehemaligen Flughafens) gelegenen Wiesen umfasst. Sie ist im weiteren als "Zentraler Wiesenbereich" bezeichnet.
2. Die äußere Pufferzone, welche als ebenfalls überwiegend unversiegelte Fläche die Kernzone als Puffer und Übergangsbereich umgibt und bis zur Grenze des Geltungsbereichs reicht. Sie ist im weiteren als "Äußerer Wiesenring" bezeichnet.
3. Versiegelte Flächen, die zur Identifikation des historischen Erscheinungsbildes des Flughafens beitragen.
4. Sonstige versiegelte oder teilversiegelte Flächen innerhalb des Zentralen Wiesenbereichs und des Äußeren Wiesenrings so wie weitere Flächen, die keinen oder nur einen geringen Beitrag im Sinne des § 3 zum Naturhaushalt leisten. Allein diese sind im weiteren als Konversionsflächen bezeichnet und können als Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werden.

(2) Eine Herauslösung und Inanspruchnahme von Wiesenflächen ist nur im Äußeren Wiesenring zulässig. Sie ist durch Anlage von Wiesenfläche im Verhältnis 1:1 zur in Anspruch genommenen Wiesenfläche innerhalb des Gebietes auszugleichen. Näheres regelt Anlage 3.

(3) Eine ersatzweise räumliche Verlagerung von Eigenschaften und Funktionen des Tempelhofer Feldes über die Grenzen des Schutzbereichs entsprechend Absatz (1) Nr.1.-4. hinaus ist nicht zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten des Landes Berlin

(1) Eigentümerin des Tempelhofer Feldes ist und bleibt das Land Berlin, nachfolgend als Eigentümerin bezeichnet.

(2) Die Eigentümerin hat das Tempelhofer Feld in seiner Gesamtheit zu erhalten und zu schützen. Sie hat den Erhalt und Schutz aktiv zu betreiben und hierzu die in Anlage 3 beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Die Eigentümerin verzichtet, soweit in § 7 keine Ausnahmen hierzu genannt sind, darauf

1. Rechtsgeschäfte im Rechtssinne, die diesem Gesetz widersprechen, abzuschließen,
2. Verfügungen im Rechtssinne, die diesem Gesetzes widersprechen, vorzunehmen,
3. Gebäude und Bauwerke im Rechtssinne zu errichten und
4. bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen herzustellen

§ 6 Nutzung

(1) Das Tempelhofer Feld steht im Rahmen der mit diesem Gesetz zu seinem Schutz getroffenen Regelungen der Bevölkerung Berlins und den Besucherinnen und Besuchern Berlins grundsätzlich vollumfänglich, dauerhaft, uneingeschränkt und unentgeltlich zur Freizeitgestaltung und Erholung zur Verfügung.

(2) Der Verkauf von Speisen und Getränken so wie gastronomische Betriebe sind zulässig, soweit unter Einbeziehung von § 7 und § 8 die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 7 Genehmigungspflicht

(1) Über das Maß üblicher und auch typischer Freizeit- und Erholungsnutzung des Tempelhofer Felds wesentlich hinausgehende Veranstaltungen und Vorhaben bedürfen der Genehmigung und sind ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring zulässig.

Die Genehmigung bedarf eines schriftlichen Antrages bei der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring und den darin befindlichen sonstigen Flächen sind folgende Vorhaben zur Unterstützung der Freizeit- und Erholungsnutzung und der Unterstützung der Naturhaushaltsfunktionen zulässig, soweit sie nach Absatz 1 genehmigt sind:

1. die bauliche Anlage ungedeckter Sportflächen,
2. die dauerhafte Möblierung mit Sitzgelegenheiten, Tischen und Abfallbehältern,
3. die Errichtung und der Betrieb von sanitären Anlagen,
4. die Errichtung von unbeleuchteten Hinweiszeichen zum Zwecke der Wegweisung und zur nicht gewerblichen Information,
5. die Errichtung und der Betrieb einer Beleuchtung von Wegen, soweit diese befestigt sind,
6. die Errichtung von Fliegenden Bauten,
7. die dezentrale Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und vom Vorfeld des Flughafens.
8. das Verlegen und Betreiben von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen für die oben genannten Zwecke,
9. der Einsatz motorisierter Fahrzeuge für die oben genannten Zwecke und zur Versorgung mit Lebensmitteln,
10. Allmende-Nutzungen gem. Anlage 3.

(3) Eine Genehmigung kann nur dann von der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden, wenn eine Veranstaltung oder ein Vorhaben dem Schutz des Tempelhofer Feldes im Sinne dieses Gesetzes nicht widerspricht.

(4) Mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar und insofern frei von einer Genehmigungspflicht nach Abs. 1 sind:

1. Bauliche Maßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden, Bauwerken und baulichen Anlagen und deren Einfriedungen und Einzäunungen, die im Zeitpunkt der Öffnung des Tempelhofer Feldes für die Öffentlichkeit am 08.05. 2010 bereits bestanden haben.
2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Konversionsflächen,
3. die Pflanzung von solitären Obstbäumen und solitären Flurgehölzen, im Äußeren Wiesenring,
4. die dezentrale Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und vom Vorfeld des Flughafens
4. der angemessene Einsatz motorisierter Fahrzeuge im Rahmen einer sachgerechten Pflege und/oder zur Aufsicht.

(5) Andere genehmigungsrechtliche Erfordernisse bleiben vom § 7 unberührt.

§ 8 Verbote

In Widerspruch zu den Schutzzielen stehend und folglich untersagt sind:

1. Erweiterungen der Gebäude, Bauwerke und baulichen Anlagen,
2. jede Form von Camping und provisorischen Behausungen,
4. nicht nur vorübergehende Einfriedungen und Einzäunungen mit Ausnahme der äußeren Umzäunung des Tempelhofer Feldes und der unter § 7 Abs. 4 Nr. 1. genannten Einfriedungen und Einzäunungen.
5. Der Einsatz motorisierter Verkehrsmittel, soweit diese nicht nach § 7 genehmigt oder von der Genehmigungspflicht befreit wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Flurstücksliste

Flurstücksliste der durch das Tempelhofer Feld Gesetz (ThFG) in Anspruch genommenen Flurstücke

Grundbuchbezirk Tempelhof Gemarkung Tempelhof

Gmkg Flur Flurst.-Nr.

110055 10 107

110055 10 121 Teilfläche, südwestliche Ecke im Bereich des Vorfeldes

110055 10 90 Teilfläche, südlicher Teilschenkel der ehemaligen Lilienthalstr., südlich des schneidenden Columbiadamms gelegen

110055 10 97

110055 10 119

110055 10 376/11

110055 10 11/2 Große Teilfläche, unter Ausschluß der Flächen, die das eigentliche Flugvorfeld betreffen sowie die parallel zum Tempelhofer Damm außerhalb der jetzigen Einzäunung gelegenen mit Verkehrsinfrastruktur belegten Flächen (U-Bahn, Buskehre etc.). In diesem Bereich verspringt die Gebietsgrenze THFG mehrfach in die Flurstücksfläche herein.

110055 10 11/3

Gemarkung Neukölln

110060 113 12

110060 113 10

110060 114 202

110060 119 109

110060 119 110 Südliche Teilfläche (Verlängerung der südlichen Rollbahn, ehemaliges Zwischenstück der Oderstraße)

110060 124 76

110060 113 17

110060 113 13

110060 107 8

110060 113 11

110060 113 16

110060 113 1

110060 113 3

Beschreibung des Gebietsgrenzverlauf ThFG im Verhältnis zu den Flurstücken

Die Grenzlinie des Tempelhofer Feldes im Sinne des Tempelhoferfeldgesetz-Entwurfes (ThFG) beginnend am Eingang Oderstraße folgt der Grenzlinie der Flur 114, Flurstück 202 entlang des Columbiabades bis zum Zusammentreffen mit der Grenzlinie der Flur 113, Flurstück 10, verläuft dann parallel zum Garnisonsfriedhof bis zum Aufeinandertreffen der Flurstücke, Flur 114, Flurstück 202, Flur 113, Flurstück 10, Flurstück 12 und Flurstück 13 am zwickelförmigen Flurstück 3 der Flur 10, das Bestandteil des Tempelhofer Feldes ist.

Die Grenzlinie folgt weiter der Grenzlinie der Flurstücke 13 und 16 der Flur 113 entlang der Friedhofsmauer, folgt dieser weiter in nördlicher Richtung entlang der Grenzlinie des Flurstücks 1 der Flur 113 und des Flurstücks 8 der der Flur 107 bis zum Columbiadam.

Die Grenzlinie folgt dem Columbiadam in westliche Richtung entlang der Flurstücksgrenzen der Flurstücke 8, Flur 107, Flurstück 90 und 97, Flur 10 bis zum Columbiadam-Hausnummer 88 wo sich der heutige Zugang zum Tempelhofer Feld am Columbiadam befindet.

Ab hier verlässt die Grenzlinie die Flurstücksgrenze und folgt dem östlich des Areals des Kraftwerkes und der ehemaligen Tankstelle vorhandenen Zaunes in südlicher Richtung, trifft auf den südlich des Kraftwerkareals verlaufenden Fahrweg, folgt weiterhin dem nach Westen verschwenkenden Zaun entlang des Fahrweges bis die Grenzlinie auf die Grenze des Flurstücks 117, Flur 10 trifft.

Nach wenigen Metern entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks 117, Flur 10 folgt die Grenzlinie auch weiterhin dem Zaun, zuerst in südlicher Richtung der östlichen Flurstücksgrenze 116, Flur 10 und dann in westlicher Richtung bis die Grenzlinie auf die in der Flurstückskarte (Auszug aus dem Liegenschaftskataster Gemarkung Tempelhof Flur 10) verzeichnete topographische Begrenzungslinie des betonierte Flughafenvorfeldes trifft.

Ab hier folgt die Grenzlinie der topographische Begrenzungslinie des betonierte Flughafenvorfeldes in südlicher Richtung, knickt dann in westlicher Richtung ab und folgt dabei weiterhin der topographische Begrenzungslinie in westlicher Richtung, um erneut der topographische Begrenzungslinie folgend nach Süden abzuknicken bis sie auf den das betonierte . Flughafenvorfeld abgrenzenden Zaun trifft.

Die Grenzlinie folgt dann dem bogenförmig ausgebildeten betonierte Flughafenvorfeldes entlang des im Gelände errichteten Zaunes (nicht in der Karte verzeichnet) bis dieser ebenso wie die Grenzlinie rechtwinklig auf die topographische Begrenzungslinie des betonierte Flughafenvorfeldes trifft.

Die Grenzlinie folgt ebenso wie der Zaun im Gelände weiterhin der topographische Begrenzungslinie des betonierte Flughafenvorfeldes in westlicher Richtung, knickt dann in südlicher Richtung ab, um wiederum in westlicher Richtung abzuknicken und wiederum erneut in südlicher Richtung abzuknicken und nochmals in westlicher Richtung abzuknicken, bis die Grenzlinie auf die östliche Flurstückslinie des Flurstücks 11/2 des Flurstücks 10 am Tempelhofer Damme im Bereich des nördlich gelegenen Eingang zum Tempelhofer Feld trifft.

Unter Einbeziehung des Eingangsbereiches folgt die Grenzlinie sodann dem errichteten äußeren Begrenzungszaun des Tempelhofer Feldes in südlicher Richtung unter Aussparung des dortigen Parkplatzes und der BVG-Busendhaltebereichs entlang des Tempelhofer Dammes.

Dabei verspringt die Grenzlinie zwischen dem Parkplatz und dem BVG-Busendhaltebereich um einige Meter nach Westen.

Im südlichen Bereich des Tempelhofer Feldes folgt die Grenzlinie der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 107, Flur 10 wie auch der errichtete äußere Begrenzungszaun des Tempelhofer Feldes bis die Grenzlinie mit der Flurstücksgrenze im rechten Winkel nach Norden parallel zum Werner-Seelenbinder-Sportpark Neukölln abknickt und dann auf das Flurstück 76, Flur 124 trifft.

Ab hier folgt die Grenzlinie der südöstlich verlaufenden Flurstücksgrenze des Flurstücks 107, Flur 10 knickt kurz nach Norden ab, bis sie auf den südlichen Abschnitt des Flurstücks 110, Flur 119 der Oderstraße (südlicher Bereich, verlängerte Startbahn Süd) trifft.

Dann folgt die Grenzlinie dem südlichen Verlauf des Flurstücks 110, Flur 119, knickt rechtwinklig nach Norden ab und folgt der westlichen Grenzlinie des Flurstücks. Das gegenüber in kirchlichem Besitz befindliche Flurstück 106, Flur 119 wird nicht tangiert, wenn auch der größte Teil des dortigen, heutigen Zaunverlaufes sich dort befindet.

Dann verschwenkt die ThFG-Grenzlinie entlang des kurzen diagonal das Flurstück querenden Zaunes ("Straßenquerung") in Richtung Osten, um dann entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenzlinie zwischen dem Flurstück 110, Flur 119 und dem Flurstück 111, Flur 119 (in Funktion befindlicher Teil der Oderstraße) in nördlicher Richtung entlang dieser dem Zaun folgend bis zum nördlichen Eingang zum Tempelhofer Feld auf Höhe der Herrfurthstraße zu treffen.

ANLAGE 3

Vom Land Berlin gem. § 4 durchzuführende Maßnahmen

Zweck der Maßnahmen:

Zu erhalten und zu verbessern ist

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die klimatisch wirksame Ausgleichsfunktion seiner zusammenhängenden Wiesenflächen als Kaltluftentstehungszone und die Einbindung in die Luftaustauschbahnen zu den umliegenden Stadtquartieren. Diese Kühl- und Luftaustauschfunktion im Sinne eines Klimaschutzfeldes als Daseins- und Gesundheitsvorsorge für die Bevölkerung in Wetterlagen mit auch in der Nacht tropischen Temperaturverhältnissen nimmt einen hohen Stellenwert in der Klimavorsorge für die prognostizierten weiteren städtischen Temperaturerhöhungen im Rahmen des Klimawandels ein.

Zu erhalten und zu pflegen sind

die Vorkommen der großen Wiesenbereiche frischer und trockener Standorte als zusammenhängende Freiflächen mit ihren Pflanzen- und Tierarten, insbesondere den Vogelarten des Offenlandes und den Insekten- und Spinnenarten der trockenwarmen Standorte. Geschützte Biotope und Arten entsprechend der Naturschutzgesetzgebung unterliegen aufgrund ihres Schutzstatus besonderer Aufmerksamkeit im zu erstellendem Pflege- und Entwicklungsplan.

Zu erhalten ist

die weltweit einzigartige Freifläche dieser Größenordnung inmitten einer großstädtischen Bebauung mit einem Landschaftsbild, das einerseits die Weite einer Steppenlandschaft auf der Hochfläche des Teltow erfahrbar macht, andererseits eine eindeutige Begrenzung zur Stadt im Sinne einer "inneren Stadtgrenze" aufweist, mit einer panoramahaften Stadtsilhouette. Diese weist in Teilen eine große Fernwirkung auf. Dabei ist die Nachvollziehbarkeit der geschichtlichen Dimension der Stadtentwicklung anhand der Abfolge seiner markanten Gebäude mit der Wirkung von Landmarken nachvollziehbar und stellt einen Eigenwert im Sinne der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dar.

Zu erhalten und unterhalten ist als Gesamtanlage

das eigentliche Flugfeld in seiner gesamten Größendimensionierung und Ausprägung als Flugfeld wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung als denkwürdiges Relikt der Flughafennutzung in seiner historischen Authentizität mit seinen 2 Lande-Startbahnen, dem Rundweg und dem Radarturm im Sinne eines visuell und im Gelände erfahrbaren Ensemble, bestehend aus den Start- u. Landebahnen und dem Rundweg als Markierung im offenen, nicht verbautem Grünland und dem angrenzenden Flughafenvorfeld, dem unter Denkmalschutz stehendem Flughafengebäude und dem Radarturm

Zu erhalten und unterhalten in seiner Großflächigkeit sind die Gegebenheiten, die den natürlichen und sportlichen Erholungswert der Flächen für die Bevölkerung ausmachen, insbesondere die Formen der aktiven Erholungs- und Sportarten, die große Freiflächen ohne störende Hindernisse und Luftströmungen voraussetzen.

Beschreibung der Maßnahmen

- 1) Für das Gebiet ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan unter Partizipation der Bevölkerung aufzustellen, der die Belange der in diesem Gesetz definierten Schutz-Erhaltungs- Bewahrungs- und Pflegezwecke und Entwicklungsziele beinhaltet, die naturschutzfachlichen Belange regelt und organisiert und als Basis für die Umsetzung der Freizeitaktivitäten und Nutzungsansprüche der Bevölkerung dienen kann.
- 2) Das Gelände ist mit einer geschlossenen Umzäunung und Barrieren in den Eingangsbereichen zu versehen, welche einem möglichen Missbrauch der Fläche hinreichend vorzubeugen in der Lage sind. Mit Ausnahme der Hundeausläufflächen und zeitweiser Abgrenzungen aus Pflegegründen (Wiesenansaat), ist ansonsten grundsätzlich auf Einzäunungen, Einheckungen und andere Einfriedungen zu verzichten, da diese das Landschaftsbild einer Offenlandschaft schädigen/zerstören und einer Zersiedelung Vorschub leisten.
- 3) Ein Flächennutzungskataster, im weiteren als "Wiesenkataster" bezeichnet, ist mit Karte anzulegen. Auch der äußere Wiesenring ist im Wesentlichen und zusammenhängend als Wiese zu erhalten. Im Wiesenkataster sind alle Flächen nach Nutzungsart, auch die jeweilig genehmigten, getrennt zu verzeichnen und zu bilanzieren, um die Zusammengehörigkeit und Größendimensionierung der Wiesenfläche als solches festzustellen und zu kontrollieren. Das Kataster mit Karte ist fortlaufend zu pflegen; die Inanspruchnahme von Wiesenflächen im äußeren Wiesenring für andere Nutzungen sind ebenso wie Ihre Ausgleichsflächen (Entsiegelung von Konversionsflächen) in diesem Kataster kartografisch geordnet nach Art und Weise der Nutzung in ihrer Flächeninanspruchnahme zu verzeichnen und zu bilanzieren. Die Ausgleichsflächen im Verhältnis 1:1 zu den in Anspruch genommenen Flächen liegen ursächlich in der Fläche des Tempelhofer Feldes und sind nicht durch andere Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen bzw. außerhalb des Gebietes durch Ersatzmaßnahmen bzw. monetärem Ausgleich.
- 4) Die Anlage von "Allmende-Gärten", Gärten offenen gemeinschaftlichen Charakters, sind im Äußeren Wiesenring siedlungsnah zu verwirklichen und sollen in die Wiesenflächen eingebettet werden. Um den Freiflächencharakter der Offenlandschaft und die Zusammengehörigkeit der Wiesenflächen aus klimatischen Gründen nicht zu zerstören sind diese im Äußeren Wiesenring in Siedlungsnähe zu lokalisieren, in Verbänden anzulegen und auf einem zu definierendem Wiesenbereich anzulegen und es ist auf eine lokale Begrenzung der Größendimensionierung des Verhältnisses von 1:5 in Anspruch genommener Grabefläche zu Wiesenfläche einzuhalten. Auf eine Einzäunung bzw. -einheckung ist zu verzichten. Die Allmende Flächen sind gesondert im Kataster auszuweisen nicht auszugleichen im Sinne der Ausgleichsflächenregelung.
- 5) Altlastenflächen sind, soweit dies für die Nutzung der Flächen und/oder für den

Grundwasser- und Bodenschutz notwendig ist, von Kampfmitteln zu beräumen und gegebenenfalls eine Altlastensanierung durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch für die "Allmendeflächen".

- 6) Die Pflege und Entwicklung der wertvollen Frischwiesenbereiche hat absolute Priorität und obliegt der entsprechenden Fachbehörde. Sollte eine Respektierung dieser Flächen durch die Nutzer nicht gegeben sein, so sollte ein Konzept der Nutzer- und Besucherlenkung erarbeitet werden. Es ist Vorsorge zu treffen, um entsprechend den Empfehlungen des Stadtentwicklungsplanes Berlin Klima, bei Erhöhung der Temperatur im Rahmen des Klimawandels (Urban Heat Syndrom) diese Wiesenbereiche mittels Zuführung von gesammeltem Regenwasser von den Dachflächen des Flughafengebäudes zu stützen.

Allgemeine Begründung und Einzelbegründung/-erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des ThFG-Entwurfes

Inhaltsverzeichnis

- S. 1 Allgemeine Begründung
- S. 2 Einzelbegründung/-erläuterung zu § 1 Ziel des Gesetzes
- S. 3 Einzelbegründung/-erläuterung zu § 2 Lage und Räumliche Abgrenzung
- S. 3 Einzelbegründung/-erläuterung zu § 3 Gegenstand des Schutzes und der Erhaltung
Zu § 3, Nr.1: Naturhaushaltsfunktion Klima
- S. 5 Zu § 3, Nr. 2: Landschaftsbild
- S. 6 Zu § 3, Nr. 2: Naturraum und Vegetation
- S. 7 Bestandsbewertung der biotischen Ausstattung
- S.10 Zu § 3, Nr. 3: Erholung und Freizeitnutzung
- S.11 Zu § 3, Nr. 4: Die kulturhistorische Bedeutung
- S.13 Zu § 3, Nr. 5: Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus
- S.14 Einzelbegründung/-erläuterung zu § 4 Schutzstatus der Teilflächen
Zu § 4, Abs. 1, Nr. 1. und 2.
Zu § 4, Abs. 2
- S.14 Einzelbegründung/-erläuterung zu § 5 Rechte und Pflichten des Landes Berlin .
- S.15 Einzelbegründung/-erläuterung zu § 6 Nutzung
Zu § 6, Abs. 1
- S.16 Zu § 6, Abs. 2
- S.16 Einzelbegründung/-erläuterung zu § 7 Genehmigungspflicht
Zu § 7, Abs. 1
- S.17 Zu § 7, Abs. 2
- S.18 Zu § 7, Abs. 4
- S.18 Einzelbegründung/-erläuterung zu § 8 Verbote
Zu § 8, Nr. 2
- S.19 Zu § 8, Nr. 4
Zu § 8, Nr. 5
- S.20 Quellenverzeichnis

Anhang 1 Abb.:Flora und Vegetation

Anhang 2 Abb.:Avifauna

Anhang 3 Abb.:Aggregation der wertvollen Flächen

Allgemeine Begründung

1. Das Tempelhofer Feld muss auch in Zukunft uneingeschränkt und unentgeltlich allen Berlinerinnen und Berlinern zur Nutzung offen stehen. Es darf nicht privatisiert werden, sondern muss in öffentlicher Hand bleiben. Nur so kann es auch für die nachstehenden Generationen gesichert werden.

2. Das Tempelhofer Feld mit rund 300 ha Fläche ist die größte unverbaute Freifläche in mitten der dicht bebauten Stadt. Es ist mit seinen Wiesenflächen als Kaltluftentstehungsgebiet von besonderer Bedeutung für das Stadtklima. Es ist in das berlinweite System der Luftaustauschbahnen eingebunden. Die geplante Randbebauung

wird den Luftaustausch in die angrenzenden Stadtquartiere dauerhaft negativ beeinflussen.

3. Das Tempelhofer Feld bietet Pflanzen (z.B. Trockenrasen, Frischwiesen) und Tieren (z.B. Feldlerche, Turmfalke) durch seine Größe und Weite Schutz- und Lebensraum. Um die wichtigen Lebensräume und Brutgebiete zu schützen, kommt dem **Äußeren Wiesenring** eine wichtige Pufferfunktion zu.

4. Das Tempelhofer Feld gehört zum denkmalgeschützten Flughafengebäude und ist in seiner Gesamtheit ein kulturhistorisches Zeugnis der Luftfahrtgeschichte Berlins. Um den Charakter des Flugfeldes auch in Zukunft erlebbar zu machen, sollen die beiden Start- und Landebahnen sowie der umlaufende Taxiway dauerhaft erhalten werden.

5. Das Tempelhofer Feld bietet Raum für temporäre Nutzungen und Entfaltung für Kulturereignisse und direktes Erleben von Natur und Weite in der Stadt und eines Klimas, das die Berlinerinnen und Berliner sonst nur im Umland genießen können. Wir Berliner und Berlinerinnen wollen uns auch weiterhin uneingeschränkt in der Weite des Tempelhofer Feldes frei bewegen können, Fahrrad fahren, Kiten, Skaten, Wind surfen und vor allem uns vom Wind durchpusten lassen oder einfach nur zusammen Picknicken. Deshalb ist es wichtig, dass das Land Berlin die Berliner und Berlinerinnen in die Umsetzung dieses Gesetzes und in die Verwaltung des Feldes einbezieht und hierzu geeignete Verfahren entwickelt.

6. Das Tempelhofer Feld ist Raum der Begegnung aller sozialen Schichten und Kulturen. Es ist ein Ort auf dem ein friedliches Miteinander von aktiven und passivem Erleben von Stadtbewohnern und Stadtnatur möglich ist.

Einzelbegründung/-erläuterung zu § 1 Ziel des Gesetzes

Der § 1 benennt die Ziele des Gesetzes.

Die Begriffe Naturhaushalt mit seinen Naturgütern Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und die Erholung als natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, beziehen sich auf die Begriffsbestimmungen des § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG).

Die Besonderheit der Leistungs- und Naturhaushaltsfunktionen und Eigenschaften des Tempelhofer Feldes im Stadtraum ergeben sich insbesondere aus seiner Größe, der biotischen Ausstattung, der Offenheit und Weite seiner Landschaft, der damit gegebenen klimatischen Gegebenheiten und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten für die Berliner Bevölkerung.

Diese wertvollen Eigenschaften sowie seine kulturhistorische Bedeutung als Teil der Gesamtanlage des Flughafen Tempelhofes gilt es vor Eingriffen, auch schleichenden, die den Charakter des Gebietes nachhaltig und dauerhaft verändern können, zu schützen.

Der Absatz 2 des § 1 führt die besonderen Eigenschaften des Tempelhofer Feldes im Einzelnen auf, die im § 3 näher erläutert werden.

Neben den bereits oben genannten Eigenschaften war das Tempelhofer Feld während der Zeit des Nationalsozialismus ein Ort schwerer Menschenrechtsverletzungen.

Die Schaffung geeigneter Formen des Gedenken dieser Opfer soll auf dem Tempelhofer Feld ermöglicht werden. Form und Dimension der Gedenkstätte(n) sind in Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes zu entwickeln.

Bereits heute besitzt das Tempelhofer Feld einen einmaligen Wert für die Berliner Bevölkerung; dieser Wert ergibt sich aus der Einmaligkeit seiner Größe, der besonderen Nutzungsgeschichte, der Lage inmitten der dicht bebauten Stadt, des unmittelbaren Erlebnis von landschaftlicher Weite und Offenheit innerhalb der Stadt und den sich für die Bevölkerung daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten für Sport, Freizeit und Erholung, unabhängig von öffentlichen oder privaten Investitionen.

Einzelbegründung/-erläuterung zu § 2 Lage und Räumliche Abgrenzung

Der Paragraph bezeichnet die Lage und die Größe des Tempelhofer Feldes innerhalb des Stadtraums sowie die das Feld prägenden Start- und Landebahnen und den umlaufenden Taxiway. Unabhängig von dem Flughafengebäude des ehemaligen Tempelhofer Flughafens ist das Tempelhofer Feld durch diese baulichen Großformen eindeutig sowohl vom Boden wie auch aus der Luft als ehemaliges Flugfeld charakterisiert.

Die Begrenzung der durch dieses Gesetz in Anspruch genommenen Flächen ergibt in ihrer Gesamtheit eine Grenzlinie, deren Verlauf in der Anlage 1, Karte ThFG eingezeichnet ist. Die in Anspruch genommenen Flurstücke sind der Anlage 2, Flurstückliste und Beschreibung des Gebietsgrenzverlauf zu entnehmen.

Einzelbegründung/-erläuterung zu § 3 Gegenstand des Schutzes und der Erhaltung

Zu § 3, Nr. 1: Naturhaushaltsfunktion Klima

Die Freiflächen des Tempelhofer Flughafens werden im Umweltatlas als Kaltluftentstehungsgebiet mit einem hohen Potenzial eingestuft. Im Umweltatlas der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Berlin, 04.11 Klimamodell Berlin - Bewertungskarten (Ausgabe 2004), werden folgende Aussagen gemacht: „Grün- und Freiflächen mit einem hohen Kaltluftmassenstrom sind insbesondere am Stadtrand anzutreffen.“¹ „Die für die Stadtmitte flächenhaft wichtigsten stadtklimatischen Beiträge¹“, also als sehr kaltluftproduktiv, „gehen vom **Großen Tiergarten**, dem ehemaligen **Flughafen Tempelhof** und den **Kleingartenkolonien am Priesterweg** aus.“¹ „Vegetationsbestandene Freiflächen mit nennenswerter Kaltluftproduktion stellen klima- und immissionsökologische Ausgleichsräume dar. Eine hohe langwellige nächtliche Ausstrahlung während austauscharmer Hochdruckwetterlagen führt zu einer starken Abkühlung der bodennahen Luftschicht, wodurch vor allem emittentennahe innerstädtische Parkanlagen als sehr immissionsgefährdet gelten müssen.“¹ Park ist hier im Sinne von Park mit größerem Baumbestand gemeint. „Die Menge der produzierten Kaltluft hängt ab vom vorherrschenden Vegetationstyp, den Bodeneigenschaften und der damit verbundenen nächtlichen Abkühlungsrate.“¹

Die Freiflächen des Tempelhofer Feldes haben eine Ausgleichsfunktion für die klimatisch stärker belasteten und dicht bebauten Siedlungsräume aufgrund der zentralen Lage im Innenstadtbereich, der Ausdehnung und der fehlenden Bau- und Vegetationsstruktur¹. Der Luftaustausch mit den Randgebieten, d.h. das Eindringen kühlerer Luftmassen in die bebauten Quartiere, ist dabei abhängig von der Geschlossenheit der Randbebauung¹. Die unversiegelten Bereiche des Flughafens bilden mit den umliegenden Grünflächen im Norden (Friedhöfe, Sommerbad Columbiabad und

¹ Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Berlin, Umweltatlas, Karte 04.11 Klimamodell Berlin - Bewertungskarten (Ausgabe 2004).

Volkspark Hasenheide) und Osten (Friedhöfe und Werner-Seelenbinder-Sportpark) eine zusammengehörige Einheit¹.

Aus diesem größeren Gefüge ergeben sich ein besonders hoher stadtklimatischer Einfluss und eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung.

Das Tempelhofer Feld wird im Landschaftsprogramm als Vorranggebiet Klimaschutz eingestuft¹

Den Ausführungen des Offenen landschaftsplanerischen Wettbewerbes der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin, Abteilung Städtebau und Projekte Referat II D, Parklandschaft Tempelhof ist zu entnehmen²:

„Das Gelände wirkt als eine Kälteinsel, wie auch der Volkspark Hasenheide, gegenüber den überwärmten Bereichen Tempelhof, Kreuzberg und Neukölln. Tagsüber kommt es zu einer relativ starken Erwärmung und nachts zu einer erheblichen Abkühlung mit Temperaturen wie sie auch im Berliner Umland anzutreffen sind, was auch den bereits genannten intensiven Luftaustausch zur Folge hat. Die hohe Tagesamplitude verringert sich in Richtung der dichten Bebauung.²“ In der nachfolgenden Umweltatlaskarte 04.11.2 „Planungshinweise Stadtklima³“ wird die sehr hohe stadtklimatische Bedeutung des Tempelhofer Flugfeldes im Zusammenspiel mit den nördlich angrenzenden Parkanlagen (Hasenheide), Friedhöfen und sonstigen Freiflächen (Columbiabad, Kleingartenanlagen) für die angrenzenden Stadtquartiere verdeutlicht². Im Einwirkungsbereich des Kaltluftentstehungsgebiets auf dem Tempelhofer Flugfeld befinden sich vor allem die nördlich angrenzenden Wohngebiete des Bergmannkiezes, die zudem noch positiv von den östlich angrenzenden Friedhöfen beeinflusst werden². Austauschbarrieren und eine weitere Verdichtung sollten hier vermieden werden.

Die sog. Fliegiersiedlung westlich des Flugfeldes wird wegen ihrer offenen Siedlungsstruktur mit hohem Durchgrünungsgrad als klimatisch günstiger Siedlungsraum eingestuft, der die Kaltluftströmung unterstützt². Demgegenüber zählt das östlich angrenzende Schillerquartier zu den Siedlungsräumen mit geringer bis mäßiger bioklimatischer Belastung. Hier werden die Verbesserung der Durchlüftung, die Erhöhung des Vegetationsflächenanteils und der Erhalt aller Freiflächen empfohlen.²“

Bereits dem Umweltatlas der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Berlin, Karte 04.10 Klimamodell Berlin, Ausgabe 2009 ist ein erstes bearbeitetes Kaltluftströmungsmodell für den südwestlichen Teil des Tempelhofer Flughafens mit seinem Vorfeldbereich sowie ein 450 m langer anschließender Abschnitt entlang des Tempelhofer Dammes zu entnehmen³. Dabei wurden im Vorfeldbereich sowie der Kreuzung Tempelhofer Damm / BAB 100 zwei Areale mit hohen stündlichen Luftaustauschraten identifiziert³. „Trotz der auch flächenhaft hohen Austauschrate wird die Entfaltung des auf dem Vorfeld entstehenden Flurwindes sowohl um 22.00 Uhr als auch um 06.00 Uhr durch die Abfertigungsgebäude beeinträchtigt.³“ Die Modellierung unterschiedlicher Strukturhöhen wie z.B. Gebäuden kam zu dem Ergebnis, „dass einzelne Hindernisse, die nominell höher als 5 m sind, überströmt werden könnten.“³ Aus dem riegelartigen Flughafengebäude resultiert eine Beeinträchtigung des Flurwindes und damit des Abflusses der Kaltluft in die nordwestlich angrenzenden Stadtquartiere³.

² Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin Abteilung Städtebau und Projekte Referat II D, Parklandschaft Tempelhof Offener landschaftsplanerischer Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren. 2010

³ Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Berlin, Umweltatlas, Karte 04.10 Klimamodell und 04.11 Planungshinweise Stadtklima, Berlin, Ausgabe 2009/2010

Das Nachnutzungskonzept für die Gestaltung des Tempelhofer Feldes sah umfangreiche Baum- und Heckenpflanzungen im Areal südlich der südlichen Start- und Landebahn vor. Neben den damit einhergehenden Verlusten großer Wiesenflächen als Lebensräume für Flora und Fauna, der Verdrängung von Arten der Offenlandschaften, dem Verlust von 45% der Feldlerchenreviere, wurden Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse des Tempelhofer Feldes erwartet. In diesem Zusammenhang wurden zusätzliche klimaökologische Gutachten beauftragt².

Als Ausgangsszenario wurde die Flächenkulisse der angestrebten FNP-Änderung 2008 vorgegeben. Geprüft wurde eine Minimal- und Maximalvariante von waldartigen Gehölzpflanzungen, welche noch durch unterschiedliche Gehölzanteile in den Kaltluftbahnen differenziert wurden².

„Legt man die bioklimatischen Verhältnisse in den geplanten Baufeldern zugrunde, weisen von den untersuchten Szenarien tendenziell die Minimalvarianten erwartungsgemäß den geringsten Grad an Beeinflussung auf.“

„Die angenommene Ausgestaltung des Tempelhofer Feldes mit Waldflächen und Gehölzen in den Kaltluftschneisen führt im Vergleich zum Basisszenario zu einer verminderten klimaökologischen Ausgleichsleistung im unmittelbaren lokalen Umfeld. Diese Effekte weisen in den untersuchten Szenarien somit eine lokale und kleinräumige Wirksamkeit auf. Es kann weiterhin festgehalten werden, dass die Intensität der Beeinträchtigung der Klimaparameter in den Minimalszenarien geringer ist. Die Untersuchungen machen deutlich, dass die für das Basisszenario ausgewiesenen Leitbahnen eine wichtige Funktion im lokalen Kaltlufthaushalt ausüben und eine Verbindung zwischen dem Tempelhofer Feld und den angrenzenden Siedlungs- und Grünflächen herstellen.“²

Bei allen angeführten Untersuchungen handelt es sich jeweils um Teilflächen des Tempelhofer Feldes bzw. Teilaspekten und/oder speziellen Fragestellungen bezüglich der Erreichbarkeit von umliegenden Quartieren durch Flurwinde und der damit gekoppelten Luftaustauschrate. Dementsprechend ist die Aussagekraft der o. g. Untersuchungen auf die jeweiligen Teilflächen und -aspekte beschränkt. Zusätzlich wird von unterschiedlichen Basisszenarien ausgegangen und nicht von einem Basisszenario des heutigen Zustandes des Tempelhofer Feldes (Bestandsbewertung/Nullvariante).

Die synergistischen Effekte geplanter, unterschiedlicher Bauflächen mit unterschiedlichen Baukubaturen sowie Maßnahmen der Parkgestaltung mit geschlossenen Gehölzbeständen oder dammartigen Aufschüttungen sind in ihren Wechselwirkungen und resultierenden Gesamteffekten für das ganze Tempelhofer Feld und den anschließenden Stadtquartieren nicht untersucht worden.

Aufgrund der Unvollständigkeit der bisherigen Modellierungen und der nicht bekannten Validierung vorliegender Modellberechnungen ist von potentiell großen Negativeffekten auf die Naturhaushaltsfunktion Klima auszugehen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima und der generell prognostizierten weiteren Erwärmung der Innenstädte (Urban Heat Syndrom) im Rahmen des Klimawandels ist der Schutz von Kaltluftentstehungsgebieten im Sinne des Vorsorgeprinzips von essentieller Bedeutung für die Gesundheit der Berliner Bevölkerung.

Zu § 3, Nr. 2: Landschaftsbild

Auf dem Tempelhofer Feld lassen sich Weite und Offenheit inmitten der dicht bebauten Stadt in einmaliger Weise erleben.

²Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin Abteilung Städtebau und Projekte Referat II D, Parklandschaft Tempelhof Offener landschaftsplanerischer Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren. 2010

Das Tempelhofer Feld ermöglicht wie an keinem andern Ort zudem einen freien Blick auf die Stadtsilhouette von Berlin. Es erlaubt weite Sichtbeziehungen auf das Flughafengebäude und auf die Bezirke von Tempelhof, Neukölln und Kreuzberg und weit darüber hinaus.

Dieses optische Raumerlebnis verbindet sich mit dem alle Sinne erfassenden Erfahrung der wechselnden Wettersituationen. Gleichzeitig bietet vor allem der nördliche und nordöstliche Bereich des Tempelhofer Feldes die Möglichkeit zu Ruhe und Entspannung, wie sie nur an wenigen Orten der Innenstadt erlebbar ist. Das Tempelhofer Feld, umschlossen von einer großstädtischen Bebauung, bildet im Sinne einer "inneren Stadtgrenze" einen eigenständigen Landschaftsraum aus, der den Eindruck einer Steppenlandschaft entstehen lässt.

Das Tempelhofer Feld ist die letzte verbliebene Freifläche auf der Hochfläche des Teltow innerhalb des Berliner Stadtgebiet. Eine der besonderen Qualitäten der Landschaft des Tempelhofer Feldes besteht darin, dass sie als ein Ort in der Stadt, gleichzeitig Distanz zur Stadt vermittelt und damit eine Erlebnisqualität besitzt, wie sie sonst nur das Berliner Umland aufweist.

Auch wenn die Landschaft des Tempelhofer Feldes heute durch die menschliche Nutzungsgeschichte und seine Ansprüche (Flughafen) in wesentlichen Aspekten überprägt wurde, vermittelt sie doch auf Grund ihrer Lage und Größe, seiner Weite und Offenheit unmittelbare Naturerfahrung. Seien es die spektakulären Sonnenauf- und Sonnenuntergänge im Jahresverlauf, der Wandel der Jahreszeiten mit den dazugehörigen klimatischen Schwankungen oder der hier immer spürbare Wind, die wesentlich zu den besonderen Qualitäten dieser Fläche beitragen.

Gleichzeitig prägt auch heute noch die Geschichte des Flughafens nachhaltig das anzutreffende Landschaftsbild. Mit dem von jedem Punkt des Feldes sichtbaren, markanten Flughafengebäude, dem Radarturm, den beiden Start- und Landebahnen, dem Taxiway und den vielen über das Gelände verteilten kleinräumigen Infrastruktureinrichtungen des ehemaligen Flughafens bleibt die ehemalige Nutzung auch dem heutigen Besucher des Tempelhofer Feldes stets gegenwärtig.

Das anzutreffende Landschaftsbild des Tempelhofer Feldes stellt heute eine einzigartige Synthese aus den naturräumlichen Qualitäten eines Standortes, der in vielen Aspekten an die Verhältnisse des Berliner Umlandes erinnert, und den prägenden Großformen eines ehemaligen Flughafens dar.

Obwohl die Landschaft des Tempelhofer Feldes überwiegend eben ist und insgesamt nur geringe Höhenunterschiede aufweist, ist besonders im Bereich des Alten Flughafens ein kleinräumig stark bewegtes Relief anzutreffen. Diese künstlichen Geländemodellierungen spiegeln die Nutzungsbedürfnisse der hier stationierten amerikanischen Streitkräfte wieder (z.B. Übungsgelände, umwallter Schießstand). Es ist zu vermuten, dass zur Herstellung dieser Strukturen Trümmerschutt etc. verwendet wurde.

Zu § 3, Nr. 2: Naturraum und Vegetation

Die das Tempelhofer Feld flächig prägende Vegetationseinheit ist **die Wiese**, in Form großer zusammenhängender Bestände. Diese setzen sich aus frischen Glatthaferwiesen, Trockenrasen sowie Trittsfluren zusammen.

Das Gelände ist überwiegend eben. Lediglich in einigen Bereichen sind schwach ausgebildete Senken und höher liegende Bereiche nachvollziehbar, deren Höhenunterschiede sich im Bereich von 1-2 m bewegen. Zusammen mit den unterschiedlich ausgeprägten Boden- und Feuchteverhältnissen ergibt sich ein von unterschiedlichen Standortbedingungen geprägtes Mosaik der vorherrschenden Wiesentypen.

Diese insgesamt zusammenhängende Wiesenfläche mit ausreichend hohen Anteilen von Langgrasbeständen stellt eine große Kühlfläche dar und ist damit maßgeblich für die klimatischen Ausgleichsfunktion des Tempelhofer Feldes. Aufgrund der Größe und Offenheit, der damit gegebenen Angriffsfläche für Winde wirkt diese Kühlfunktion sich bis in angrenzende Stadtquartiere und auf Grund der Höhenverhältnisse bis ins Urstromtal aus. Die klimatischen Verhältnisse weisen dabei noch ähnliche Qualitäten wie die kühleren Wiesengründe im Umland und den Stadtrandgebieten auf.

Häufige und großflächige Tau – und Bodennebelbildung in Abhängigkeit von der Jahreszeit und Witterung sind zu beobachten.

Im Bereich des Alten Flughafens ist kleinräumig ein stark bewegtes Relief mit Höhenunterschieden von 6-8 m anzutreffen. Es herrschen kleinere Gehölzgruppen teilweise mit Schleiergesellschaften, einzeln stehende Feldgehölze und für Sukzessionsstandorte typische Gehölzbaumarten vor, die ein vielfältiges, horizontales und vertikales Lebensraumangebot darstellen, das in seiner Artenvielfalt weit über dem von gestalteten Parks liegt.

Wichtig für den Biotopverbund des Tempelhofer Feldes mit anderen Grünflächen sind die südlich gelegenen Kleingartenflächen mit ihrer Nähe zu der S-Bahntrasse mit Verbindung bis ins Umland. Von besonderer Bedeutung für die in den Wiesen des Tempelhofer Feldes lebenden Tier- und Pflanzenarten sind die Pflanzensaumgesellschaften, die mal ruderal, mal heckenartig, mal entlang linearer Gehölzbestände anzutreffen sind.

Weitere Biotopverbünde stellen die sich an das Tempelhofer Feld anschließende ehemalige Einflugschneise in Richtung des Thomasfriedhof und die Verbindung über den Garnisonsfriedhof bis in die Hasenheide dar. Für viele Tier- und Pflanzenarten stellen stark befahrene Straßen wie die Hermannstraße und der Columbiadam Barrieren dar, die deren Austausch mit anderen Grünflächen behindern.

Bestandsbewertung der biotischen Ausstattung

Seebauer / Wefers und Partner GBR stellen in Berlin-Flughafen Tempelhof Die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz Ergebnisse naturschutzfachlicher Gutachten der Jahre 2004/2005 die wesentlichen Ergebnisse zusammen⁴.

Ausgehend von den Ergebnissen der floristischen und faunistischen Erhebungen wurde eine Bewertung der Biotopstrukturen, des Artenbestandes, getrennt nach untersuchten Gruppen und deren flächenhafter Verbreitung und Ausdehnung auf dem Tempelhofer Feld vorgenommen. Danach bilden die Glatthaferwiesen und Sandtrockenrasen die wertvollsten Vegetationsstrukturen⁴. Die flächenhafte Ausdehnung dieser Biotoptypen beträgt bei den Trockenrasen 20 ha und bei den Glatthaferwiesen 27 ha, damit wird eine landesweite Bedeutung erreicht⁴.

Es handelt sich dabei um nach § 26 a Berliner Naturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope, die allgemein stark vom Rückgang betroffen sind. Zusätzlich weist das gesamte Tempelhofer Feld in seiner Gesamtheit zahlreiche Standorte von Pflanzen auf, die nach der Roten Liste einer Gefährdungsstufe oder der Vorwarnstufe zugeordnet sind⁴.

Die wertvollen und besonders wertvollen Bereiche für die Flora und die Vegetation sind in Anhang

4 SEEBAUER I WEFERS UND PARTNER GBR Landschaftsarchitektur I Stadtplanung: Berlin-Flughafen Tempelhof, Die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Ergebnisse naturschutzfachlicher Gutachten der Jahre 2004/2005

1 Abb.: Flora und Vegetation dargestellt.

Die Wiesen sind Lebensraum einer hohen Anzahl von Insekten und Bodenorganismen, hierbei weisen insbesondere die Langgrasbestände eine große Individuendichte auf¹. So wurden bei den Organismengruppen der Spinnen und Laufkäfer jeweils ein Viertel des Berliner Artenbestandes und bei den Bienen und Wespen mit 236 Arten etwa einem Drittel des Berliner Artenbestandes auf dem Flughafenareal festgestellt¹. Viele der gefundenen Arten sind ökologisch anspruchsvoll, so sind zum Beispiel 20 Bienenarten auf bestimmte Pflanzen als Pollenquellen spezialisiert¹. Den besonderen Stellenwert für die Bienen- und Wespenfauna belegen 31 nach der Roten Liste Berlin gefährdete Arten, darunter eine nur historisch bekannte Wespenart, die als Relikt aus der Zeit der Nutzung als Exerzierplatz gelten kann¹.

Für weitere Gruppen wie z.B. Schmetterlinge ist von ähnlichen Ergebnissen auszugehen¹.

25 Vogelarten brüten auf dem Flughafenareal¹. Die Artengemeinschaft besteht vor allem aus Vogelarten der offenen extensiv genutzten Landschaft, darunter anspruchsvolle und auch überregional bedrohte Arten¹. Insgesamt sind 52% der Vogelarten einer Gefährdungskategorie der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste zugeordnet. Dieser Anteil ist außerordentlich hoch¹.

Die wertvollen und besonders wertvollen Bereiche für die Avifauna sind in Anhang 2, Abb.: Avifauna und zusammenfassend für alle genannten Artengruppen in Anhang 3, Abb.: Aggregation der wertvollen Flächen zusammenfassend dargestellt.

„Auf dem Areal des Tempelhofer Feldes wurden Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten (§ 10 II Nr.10, 11 BNatSchG) nachgewiesen. Besonders geschützt sind dabei nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) alle vorgefundenen heimischen Vogelarten. Nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) oder EU-Verordnung (Nr. 338/97) zusätzlich streng geschützt sind Grauwammer und Brachpieper sowie einige Gastvogelarten (Mäusebussard, Turmfalke, Ortolan, Habicht, Waldohreule, Sumpfohreule). Einen besonderen Schutzstatus tragen außerdem alle kartierten heimischen Hummel- und Bienenarten. Die besonders oder streng geschützten Arten müssen bei der Ausgestaltung der Freiflächen bzw. bei zukünftigen Nutzungskonzepten berücksichtigt werden. Die geplante Parkanlage auf dem Tempelhofer kann sich auf die geschützten Arten nachteilig auswirken (Nutzungsdruck, Bepflanzung, Modellierung). Konfliktpotenziale bestehen z.B. im Hinblick auf die lokalen, nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) besonders geschützten Feldlerchenreviere, da deren Vorkommen im Bereich des ehemaligen Flughafenareals ca. 25% der Berliner Gesamtpopulation ausmachen.“²

Geschützte Biotope und Arten entsprechend der Naturschutzgesetzgebung unterliegen aufgrund ihres Schutzstatus besonderer Aufmerksamkeit im zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan.

Lassen sich einerseits Schwerpunktbereiche des Vorkommens von Bienen, Wespen, Spinnen und Laufkäfern definieren, so muss für die Vögel und die anzutreffenden Pflanzenarten eine ubiquitäre Verbreitung über das ganze Tempelhofer Feld konstatiert werden. Insbesondere für das Vorkommen der Lerche liegt ein Schwerpunktbereich im südlichen Areal des Tempelhofer Feldes (siehe Anhang 3, Abb.: Aggregation der wertvollen Flächen).

Etwa vier Fünftel der Fläche des Tempelhofer Feldes fallen für die unter Naturschutz stehenden

² Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin Abteilung Städtebau und Projekte Referat II D, Parklandschaft Tempelhof Offener landschaftsplanerischer Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren. 2010

Lerchen in die Kategorie wertvoll.

In der Stellungnahme vom 16.07.2009 zur Änderung des Flächennutzungsplans Tempelhofer Feld, Lfd.Nr. 01/08 und Änderungsverfahren Landschaftsschutzprogramm Artenschutzprogramm vom 16.07.2009 schrieb die Landesarbeitsgemeinschaft Berliner Naturschutz⁵, die die Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der Natur Freunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände vertritt, "Die herausragende Stellung des Flughafengeländes für die Lebensräume der hier vorgefundenen geschützten und besonders geschützten Arten der Fauna und Flora sollte mehr Berücksichtigung finden. Folglich fordern wir die Sicherung des Erhalts dieser Lebensräume und Rücknahme der Planungen zum Schutze dieser Bereiche.^{5a} und kommt zu dem Schluß, die biotische Ausstattung höherwertiger einzustufen als das bereits als Natur- und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene ehemalige Flugfeld Johannisthal. Hierzu wird ausgeführt: "Da beim Tempelhofer Flughafen von einer noch höheren Wertigkeit der Flächen für den Natur- und Artenschutz sowie in klimatischer Hinsicht auszugehen ist, fordern wir hier als Mindestmaßnahme eine Umwandlung zu einem LSG in den wichtigsten Bereichen. Obwohl anzustreben ist, die besonders wertvollen Flächen als NSG (§ 19 NatSchGBln) festzusetzen sowie die angrenzenden Flächen als LSG (§ 20 NatSchGBln). Damit kann trotzdem dem Erholungs- und Freiflächenbedarf der Bevölkerung Rechnung getragen werden und gleichzeitig die besondere Bedeutung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes Berücksichtigung finden.^{5a}"

Die Empfehlungen seitens der Ausführungen von Seebauer / Wefers und Partner GBR für die zukünftige Entwicklung beinhalten, die Bereitstellung, die Sicherung und den Schutz wertvoller Flächen einschließlich notwendiger Pufferzonen in ausreichendem Umfang, die Erarbeitung eines Konzeptes über Kern- Puffer- und Randzonen für den Biotop- und Artenschutz sowie eines Wegekonzeptes für die Erholungsnutzung, das ausreichend große, störungsfreie bzw. störungsarme Räume umfasst und die Prüfung einer rechtlichen Sicherung von Teilflächen als Schutzgebiet auf Grund der festgestellten bedeutenden Ausstattung mit geschützten Biotopen sowie seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.⁴

Nach Ihren Angaben sind bei den wirbellosen Tieren kleinere Areale von ca. 20 ha zum Erhalt artenreicher überlebensfähiger Teilpopulationen ausreichend, wobei saisonal wechselnde Habitatansprüche den Flächenbedarf noch heraufsetzen können. Um den charakteristischen Vogelbestand einschließlich seltener und gefährdeter Vögel in Revierdichte und Populationsdichte zu sichern und langfristig zu erhalten ist eine möglichst zusammenhängende Fläche von 200 ha erforderlich.⁴

Für den Biotopverbund gilt es in erster Linie eine ausgedehnte Kontaktzone zu den Brachbiotopen der südlich angrenzenden Bahnflächen zu sichern.⁴

Die Randzonen des Tempelhofer Feldes werden insgesamt als konfliktärmer und potentiell für andere Nutzungen geeignet bewertet. Die Weite und Offenheit der Landschaft soll beim Wiesenmeer erhalten bleiben.⁴

5 Landesarbeitsgemeinschaft Berliner Naturschutz (BLN), Stellungnahme vom 16.07.2009 zur Änderung des Flächennutzungsplans Tempelhofer Feld, Lfd. Nr. 01/08 und Änderungsverfahren Landschaftsschutzprogramm Artenschutzprogramm vom 16.07.2009, Berlin

4 SEEBAUER I WEFERS UND PARTNER GBR Landschaftsarchitektur I Stadtplanung: Berlin-Flughafen Tempelhof, Die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Ergebnisse naturschutzfachlicher Gutachten der Jahre 2004/2005

Trittbelastungen und Störungen bei ungesteuerter Aneignung des Gebietes führen aus Sicht der Gutachter zu starkem Wertverlust. Zusammenhängende Gehölzanpflanzungen und Vervollständigung des Gehölzbestandes im Bereich des alten Flughafens würden zu einem raumprägenden, geschlossener Baumhain und damit zu einer vollständigen Veränderung des Lebensraumes führen⁴.

Die Arten der offenen Landschaft würden abwandern und die verbleibenden Populationen würden geschwächt⁴.

Durch die im FNP-Änderungsverfahren 2008 vorgesehenen Baufelder würden wertvolle Trockenrasen und 45 % der Feldlerchenreviere verloren gehen⁴. In Arealen intensiver Erholungsnutzung würde dies zur Vergrämung störungsempfindlicher Arten führen. Das im Osten geplante neue Wohngebiet Schillerquartier nimmt zusätzlich auch höher bewertete Flächen der Kernzone ein⁴. Nach Ansicht der Gutachter sind bei den geplanten südlichen Baufeldern bislang die Aspekte der Wahrung des Biotopverbundes zwischen den Offenlandbiotopen auf dem Flugfeld und den trocken-warmen Biotopen der angrenzenden Bahnflächen zu wenig beachtet worden und es werden in Teilen wertvolle Lebensräume, z.B. die des Schwerpunktgebietes Lebensraum Lerche auch direkt in Anspruch genommen und zerstört⁴. Als verbleibende Konfliktfelder werden die großflächige Überformung vorhandener Vegetationsstrukturen, die teilweise vollständige Beseitigung von Schwerpunktarealen, der fehlende Biotopverbund und die fehlende Nutzungskonzeption und Steuerung insbesondere für die Erholung benannt⁴.

Bereits heute ist an der Trittbelastung deutlich ablesbar, dass der größte Nutzungsdruck in der Nähe der Eingänge zu den quartiersnahen Bereichen besteht.

Die vorgesehenen Baufelder ragen weit in das Tempelhofer Feld hinein, sodaß zwischen der sensiblen Kernzone und den geplanten Bauflächen keinerlei Pufferzonen verbleiben. Bei Vergrößerung bzw. weiterer Verdichtung der angedachten Baufelder wird sich der Nutzungsdruck weiter in die Kernzone hinein verlagern und voraussichtlich so zunehmen, dass von einer Devastierung der inneren Wiesenbereiche auszugehen ist, und nur mit massiven Einfriedungen erhalten werden könnten. Dies führt dazu, dass störungsempfindliche Arten und ganze Biotope verschwinden werden. Zusätzlich werden die südlich gelegenen Baufelder den heutigen wichtigen Biotopverbund über die Kleingärten und die Bahntrasse abriegeln und in großen Teilen zerstören.

Zu § 3, Nr. 3: Erholung und Freizeitnutzung

Vor der Öffnung des Tempelhofer Feldes wurde die Ausstattung der an das Tempelhofer Feld angrenzenden Kieze der Bezirke Tempelhof, Kreuzberg und Neukölln mit Erholungsflächen wie folgt in der Auslobung Parklandschaft Tempelhof Offener landschaftsplanerischer Wettbewerb Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Abteilung Städtebau und Projekte Referat II D Brückenstraße 6 10179 Berlin-Mitte bewertet:

“Im Betrachtungsgebiet um den ehemaligen Flughafen mit den angrenzenden Flächen der Ortsteile wurde ein Bestand von rd. 113 ha wohnungs- und siedlungsnahen Grünanlagen ermittelt. Als siedlungsnaher Grünanlagen fungieren der Viktoriapark im Nordwesten und der Volkspark Hasenheide im Norden des ehemaligen Flughafens. Als Bedarf wurden insgesamt rd. 295 ha wohnungs- und siedlungsnaher Grünflächen ermittelt. Es ergibt sich also ein Fehlbedarf von rd. 182 ha im Umfeld des ehemaligen Flughafens Tempelhof. Nicht versorgt sind die nördlich angrenzenden Wohnquartiere des Bergmannkiezes, schlecht versorgt sind die östlich angrenzenden

Wohnquartiere des Schillerkiezes.²⁴⁴

Mit der Öffnung des Tempelhofer Feldes für die Berliner Bürger und Bürgerinnen konnten die obengenannten Defizite beseitigt werden.

Auf Grund seiner Größe und Einmaligkeit, seinen besonderen Qualitäten, seinen einzigartigen Nutzungsmöglichkeiten und der guten Einbindung in das Netz der S-, U-Bahnen und der Busse besitzt das Tempelhofer Feldes eine außerordentliche Anziehungskraft für die Freizeit- und Erholungsnutzung weit über die angrenzenden Stadtquartiere hinaus in der Gesamtstadt.

Neben den ruhigen, in der Regel wenig Fläche beanspruchenden Erholungsformen stellt das Tempelhofer Feld mit den über zwei Kilometer langen Start- und Landebahnen und dem umlaufenden Taxiway eine außerordentliche Attraktion für viele raumgreifende Formen der sportlichen Betätigung und der aktiven Freizeitgestaltung dar.

Die Offenheit und Weite des Tempelhofer Feldes ermöglicht in einmaliger Weise diese Freizeitaktivitäten (z.B. Kiten, Surfen, skaten, Drachenfliegen), die auf diese besonderen Gegebenheiten in Form versiegelten Bahnen und offener Wiesenflächen angewiesen sind. Das Fehlen von Gebäuden, aber auch von Bäumen sowie seine nahezu ebene Oberfläche charakterisieren die Barrierefreiheit des Tempelhofer Feldes, damit ist es genauso für den Behindertensport (z.B. Rollstuhllennen) wie für die vielfältigen Formen der aktiven Freizeitgestaltung bestens geeignet.

Aufgrund der Größe des Tempelhofer Feldes konnte sich ein vielfältiger Mix aus Sport- und Freizeitaktivitäten nebeneinander entwickeln, die einerseits das breite Nutzungsspektrum der Besucher und Besucherinnen des Feldes widerspiegeln und andererseits deren Entfaltung ermöglichen.

Das Tempelhofer Feld steht dabei jederzeit allen Berliner und Berlinerinnen, ihren Besuchern, Familien und allen sozialen Gruppen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Nutzung für Sport-, Spiel- und Freizeitaktivitäten im Rahmen dieses Gesetzes offen.

Das Tempelhofer Feld wird nicht nur von deutschen Berlinbesuchern und -besucherinnen sondern auch von internationalen Touristen heute schon als Attraktion besucht.

Dieser seit der Öffnung des Geländes im Jahre 2008 gewachsene Nutzungsmix soll erhalten und unter Einhaltung der Schutzziele dieses Gesetzes durch eine noch zu erarbeitende Nutzungskonzeption weiterentwickelt werden.

Zu § 3, Nr.4: Die kulturhistorische Bedeutung

Das heutige Erscheinungsbild des Tempelhofer Feldes ist durch seine letzte Nutzungsphase als Flughafen geprägt.

Neben dem Erhalt der Großstrukturen der ehemaligen Flugnutzung, Rollbahnen und Taxiway, ist Intention des Gesetzes, die Eigentümerin sowie die Öffentlichkeit dahingehend zu sensibilisieren, vorhandene Relikte der letzten Nutzungsphase als Flughafen sowie die sich noch im Boden

2 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin Abteilung Städtebau und Projekte Referat II D, Parklandschaft Tempelhof Offener landschaftsplanerischer Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren. 2010

befindlichen Zeugnisse früherer Nutzungsphasen kulturhistorisch und in Bezug auf ihre Denkmalwürdigkeit zu überprüfen, diese in der Folge dann zu erhalten und in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Als erhaltenswerte Relikte der früheren Flughafennutzung sind alle vorhandenen flugtechnischen Infrastrukturen anzusehen, dazu gehören auch Beschilderungen und Markierungen auf den Startbahnen und dem Taxiway. Erst diese Ausstattung ermöglicht die funktionale Nachvollziehung für die Besucher des Feldes.

Noch im Boden befindliche Relikte früherer Nutzungsphasen (Alter Flughafen) sowie verschüttete Reste der in der Zeit des Nationalsozialismus auf dem Flughafengelände vorhandenen Zwangsarbeitslager bedürfen einer fachlich historischen Einzelbewertung.

Das Tempelhofer Feld hat eine lange Geschichte, die mit ihren Spuren dem Raum eine besondere Prägung gab und gibt. Der ehemalige Flughafen Tempelhof erlangte seine Bedeutung in drei gesellschaftsgeschichtlichen Entwicklungszeiträumen. Elemente aus den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts stellen den Ausgangspunkt der **Flugplatzgeschichte** von Tempelhof dar. Die zweite Zeitschicht bildet das **monumentale Flughafengebäude** mit dem erweiterten Flugfeld. In einer dritten Zeitschicht, nach dem Zweiten Weltkrieg, wurden die Gebäude teilweise weitergebaut und zahlreiche **flughafenbezogene Infrastrukturen** errichtet².

Zwischen nördlicher Landebahn und Ring befindet sich der sogenannte „**Alte Flughafen**“. Hier befand sich der erste Flughafen Tempelhof, der als erster Verkehrsflughafen der Welt 1923 eröffnet wurde².

Solange der Flugbetrieb bis zum 30.10.2008 währte, bildeten das Gebäude des Flughafens Tempelhof mit seinem Flugfeld, eine untrennbare funktionale Einheit. Der heutige Ausbauzustand entspricht wesentlich der letzten Nutzungsphase nach 1945, die von den Ansprüchen der hier stationierten amerikanischen Truppen und der zivilen Flughafennutzung geprägt wurde .

Mit der Stilllegung des Flughafens und der Öffnung des Tempelhofer Feldes für die Öffentlichkeit im Mai 2010 wurden das Flughafengebäude und das Tempelhofer Feld funktional und hinsichtlich ihrer derzeitigen und zukünftigen Nutzungsperspektive durch die Eigentümerin, das Land Berlin, voneinander getrennt. Durch die künstliche Trennung von Flughafengebäude und dem Flugfeld blieb die Denkmalwürdigkeit des Tempelhofer Feldes unberücksichtigt.

„Der ehemalige Flughafen Tempelhof ist ein Baudenkmal von sehr hohem gesellschaftlichem Rang. Die Flughafengebäude und Bürobauten nebst ihrer Außenanlagen sowie das befestigte Hallenvorfeld sind in ihrer Gesamtheit als ein Denkmalbereich (Gesamtanlage) in die Denkmalliste Berlin aufgenommen worden.“²

Die gemeinsame Betrachtung von Flugfeld und Flughafengebäude ergibt den einmaligen, kulturhistorischen Wert der Gesamtanlage als Zeugnis der Berliner Luftfahrtgeschichte.

Prägende Elemente dieser letzten Phase der Flughafengeschichte, deren Erhaltung mit diesem Gesetz verfolgt wird, sind die beiden Start- und Landebahnen, der umlaufende Taxiway, sowie die über das Gelände verteilten kleinräumigen Infrastruktureinrichtungen des ehemaligen Flughafens.

2 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin Abteilung Städtebau und Projekte Referat II D, Parklandschaft Tempelhof Offener landschaftsplanerischer Wettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren. 2010

Zu § 3, Nr. 5: Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus

Auf dem Gelände des Tempelhofer Flughafens wurden schwere Menschenrechtsverletzungen begangen. Auf der Basis einer noch nicht vorliegenden fachlichen Bewertung könnten vorhandene Relikte als Bodendenkmale ausgewiesen und entsprechend geschützt werden. Aus diesem Grund soll die Errichtung eines Gedenkortes / einer Gedenkstätte ermöglicht werden. Dies könnte auch die Präsentation und Zugänglichmachung von noch im Boden befindlichen Relikten bzw. Denkmale für die Öffentlichkeit beinhalten.

Art und Weise des Gedenkens der Opfer des Nationalsozialismus auf dem Tempelhofer Feld sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Bei der Konzeption und Präsentation des Gedenkortes / der Gedenkstätte sind die Ziele dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

Berlin entwickelte in der Zeit des Nationalsozialismus ein Zentrum der Rüstungsproduktion und der Zwangsarbeit. Den Ausführungen von Beate Winzer, schriftliche Mitteilung 2012⁶, ist zu entnehmen, dass ab 1934 sich Berlin zu einem Zentrum der deutschen Flugzeugindustrie entwickelte.

Das Gelände des Tempelhofer Flughafens war Schauplatz propagandistischer Masseninszenierungen und bis 1936 Standort des einzigen offiziellen Berliner Konzentrationslagers (Columbiahaus)⁶.

Der neue Flughafenbau wurde für Rüstungsproduktion und Zwangsarbeit genutzt⁶. Auf dem Flughafen Berlin-Tempelhof siedelte sich zu diesem Zweck die Weser-Flugzeugbau GmbH an⁶. Die Weser-Flugzeugbau GmbH, im weiteren WFG genannt, spezialisierte sich zunächst auf Reparaturen, Umbauten und den Bau von Komponenten, übernahm dann die Großserienherstellung des Sturzkampfflugzeug Ju 87 und ab 1935 in Lizenz unter anderem von Junkers die ersten vollständigen Flugzeugkonstruktionen⁶.

Neben der WFG siedelten sich auf dem Gelände des Tempelhofer Flughafens und seinem Umfeld noch weitere Zulieferbetriebe der Luftrüstung an⁶. Zusätzlich befanden sich im "alten Berliner Flughafen", dem Heimatstandort der Lufthansa sowie im "Neuen Flughafen Tempelhof" Reparaturwerkstätten⁶. Hinzu kam die Bedeutung des alten Flughafens als Fliegerhorst, Ausbildungsort und Erprobungsstelle⁶.

Mit der stetig ausgeweiteten Rüstungsproduktion und der Einberufung von immer mehr Männern zum Kriegsdienst stieg der Bedarf an Arbeitskräften immens an⁶.

Auf dem Flughafen Tempelhof entstanden zu dieser Zeit große Barackenkomplexe für "Russenfrauen" und "Russenmänner"⁶. Die Lebenserwartung dieser Menschen war begrenzt⁶. Diese aus den verschiedenen besetzten Ländern stammenden, Menschen, anfangs oft noch angeworben, später meist gewaltsam hierher verschleppte Zwangsarbeitskräfte, wurden für die Aufrechterhaltung der Rüstungsproduktion unerlässlich⁶.

Diese Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen arbeiteten direkt vor den Augen der Wehrmacht, den Flakhelfern und -helferinnen, der „reichsdeutschen Gefolgschaft“ und den Anwohner und Anwohnerinnen⁶. Vergewaltigungen und Prügel bis zu Mord an russischen ZwangsarbeiterInnen galten nicht als Vergehen⁶.

Das Tempelhofer Flugfeld war ein wichtiger Teil innerhalb der Rüstungsmaschinerie und Ort der Opfer des Nationalsozialismus⁶. Das Gedenken daran ist zu ermöglichen und zu bewahren.

⁶ Beate Winzer, Vorsitzende des »Fördervereins für ein Gedenken an die Naziverbrechen in und um das Tempelhofer Feld«, persönliche Mitteilung 2012

Einzelbegründung/-erläuterung zu § 4 Schutzstatus der Teilflächen

Zu § 4 Abs. 1, Nr. 1. und 2. Schutzstatus der Teilflächen

Entsprechend der Wertigkeit der biotischen Ausstattung (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bestandsbewertung Flora & Fauna) wird das Gebiet in die Schutzzone „innere Kernzone“ mit der Bezeichnung „Zentraler Wiesenbereich“ und die „sogenannte Pufferzone“, den „Äußeren Wiesenring“ unterteilt, der den „Zentralen Wiesenbereich“ umgibt (siehe Anlage 1, Karte ThFG). Beide Zonen sind durch den umliegenden Taxiway getrennt. Die derzeitige Erholungs- und Freizeitnutzung findet schwerpunktmäßig und überwiegend im Äußeren Wiesenring bzw. auf den Rollbahnen und dem Taxiway statt. Somit ist eine Abpufferung der empfindlichen, Biotope, insbesondere der Langgraswiesen, und der Brutreviere der hier vorkommenden Vogelarten gegen von außen einwirkende Störungen gegeben.

Unabhängig davon ist auch der Äußere Wiesenbereich nicht ausschließlich als Pufferfläche zu betrachten, sondern differenziert nach Fläche und Qualität der biotischen Ausstattung und der Eignung bezüglich der Freizeit- und Erholungsnutzungen entsprechend den Schutzziele des Gesetzes zu bewerten.

In Hinblick auf die Klimafunktion ist der Zentrale Wiesenbereich und der Äußere Wiesenring auf ihre Klimafunktion gleichbedeutend wichtig. Der flächenmäßige Zusammenhang als großflächige Wiese ist ein maßgeblicher Faktor für die Kaltluftentstehung vor Ort, diese wird über die angreifenden Flurwinde transportiert und sorgt für einen klimatischen Ausgleich in den angrenzenden Stadtquartieren.

Zu § 4, Abs. 2 :

Die zusammenhängenden Wiesenflächen des Tempelhofer Feldes unterliegen in ihrer Gesamtheit dem besonderen Schutz dieses Gesetzes als a priori nicht teilbare Flächen. Deswegen können in Anspruch genommene Wiesenflächen (s. Anlage 3 des Gesetzestextes) nicht außerhalb des Tempelhofer Feldes ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Der Verlust von Wiesenfläche innerhalb der zusammenhängenden Wiesenflächen ist nur kompensierbar durch Entsiegelung bisher versiegelter Flächen, den Konversionsflächen innerhalb beider Zonen. Hiervon ausgenommen sind alle versiegelten Flächen von kulturhistorischer Bedeutung, die das Erscheinungsbild des Flugfeldes als Flugfeld maßgeblich prägen (s. § 3 Abs. 1 Nr. 4).

Einzelbegründung/-erläuterung zu § 5 Rechte und Pflichten des Landes Berlin

In dieser Norm sind die Rechte und Pflichten des Landes Berlin hinsichtlich der in § 2 THFG definierten Fläche festgelegt.

Alleineigentümerin dieser o.g. Fläche ist ausweislich des Grundbuchs bei dem Grundbuchamt im Amtsgericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg das Land Berlin.

Bei der Fläche des Tempelhofer Feldes handelt sich um einen „innerörtlichen öffentlichen“ Raum, der der Bevölkerung unentgeltlich zugänglich gemacht worden ist.

In dieser Norm verpflichtet sich die Eigentümerin, also das Land Berlin, (mit Ausnahme der

ausdrücklich zugelassenen) weder Verpflichtungsgeschäfte noch Verfügungsgeschäfte vorzunehmen.

Berlin verzichtet darauf, Verträge abzuschließen, mit denen es sich in Widerspruch zu den Normen des Tempelhofer Feld Gesetzes setzen würde.

Das Land Berlin verzichtet u.a. auch auf Übereignungen des Tempelhofer Feldes an Dritte.

Einzelbegründung/-erläuterung zu § 6 Nutzung

Zu § 6, Abs. 1:

Der gem. § 1 zu erhaltende Wert des Tempelhofer Feldes für die Allgemeinheit besteht aus dem vom Menschen passiv in Anspruch genommenen Nutzen seiner natürlichen Funktionen einerseits und der aktiven Nutzung seiner Möglichkeiten andererseits. Beides ist miteinander in Einklang zu bringen, um nachhaltig Bestand zu haben. Die Nutzung bedarf folglich einer Regelung. Eine Nutzung für Freizeit und Erholung ist im Gegensatz zu allen anderen, wie beispielsweise Wohnen, Gewerbe, technische Infrastruktur oder Land- und Forstwirtschaft als einzige mit den wesentlichen Zielen des Gesetzes vereinbar. Das bedeutet: Die Freizeitnutzung erscheint unter den zu seinem Schutze erforderlichen Bedingungen nachhaltig möglich, der Wert des Tempelhofer Feldes wird dabei erhalten.

Darüber hinaus ist der Sinn dieser Nutzungsentscheidung durch den nach der Entwidmung des Flughafens faktisch bereits eingetretenen Zustand belegt. Die Nutzung des Tempelhofer Feldes durch die Bevölkerung demonstriert seine große Beliebtheit als Naherholungsgebiet. Im vorgefundenen Zustand und insbesondere auch aufgrund dieses Zustandes haben sich eine Vielzahl völlig unterschiedlicher Freizeitaktivitäten etabliert. Die weit über Berlin hinausreichende positive Resonanz in den Medien bestätigt die Beobachtungen und weckt das touristische Interesse an dieser einzigartigen Situation.

Aufgrund der somit optimalen Nutzung und des Sachverhaltes, dass sich die gesamte Fläche im Eigentum des Landes Berlin befindet, ergibt sich, dass das Tempelhofer Feld im Sinne des Gemeinwohls zu verwenden ist.

Es ist eine elementare Eigenschaft des Öffentlichen Raums unserer Städte, dass dieser seit jeher grundsätzlich allen Menschen und sozialen Gruppen zur Verfügung steht. Das Tempelhofer Feld ist ein Öffentlicher Raum in diesem Sinne. Seine Freisetzung für die Allgemeinheit, aufgrund übergeordneter, infrastruktureller Planungen (Flughafen BER in Schönefeld), wird von der Berliner Bevölkerung als Geschenk an alle empfunden. Es gibt keine gesellschaftlich akzeptablen Gründe für privilegierte Nutzungen. Die Berechtigung zur Nutzung in Teilen oder als Ganzes darf nicht auf bestimmte Personen oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe beschränkt werden. Das gilt auch hinsichtlich des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit und der Gründe für den Aufenthalt in Berlin. Ebenso wenig darf der Zugang von einer Zahlung oder der Fähigkeit diese Zahlung zu leisten abhängig gemacht werden.

Die Qualität der Nutzung für Freizeitgestaltung und Erholung beruht insbesondere auch auf der räumlichen Weite und Zugänglichkeit des gesamten Tempelhofer Feldes. Abgesehen von den besonderen Sinneseindrücken, die zum Erholungswert beitragen, haben sich hier bereits Sportarten etabliert, die auf die dort vorzufindenden speziellen Bedingungen, wie große, von Hindernissen freie Bewegungsräume, ausgedehnte befestigte Flächen, Wind etc. angewiesen sind. Um den Freizeitwert so wenig wie möglich zu mindern, sollen Begrenzungen der Verfügbarkeit so weit es geht vermieden werden. Dies gilt hinsichtlich

- der räumlichen Ausdehnung, insbesondere der Fläche,
- der Zeit,
- sonstiger Regeln, die beispielsweise bestimmte Aktivitäten ausschließen würden,

woraus sich der grundsätzliche Anspruch einer vollumfänglichen, dauerhaften und uneingeschränkten Verfügbarkeit ergibt.

Einschränkungen des Zugangs, insbesondere auch zeitlich befristete, ergeben sich lediglich aus übergeordneten rechtlichen Erfordernissen hinsichtlich Ordnung, Sicherheit und dem Schutz der Naturhaushaltsfunktionen wie z.B. naturschutzfachliche Belange.

Eine Regelung zum Zugang bei Dunkelheit ist von weitergehenden Erwägungen und Vorkehrungen abhängig, die sich mit der Zeit ändern können. Sie erfolgt deshalb nicht mit diesem Gesetz.

Zu § 6, Abs.2:

Das Tempelhofer Feld ist grundsätzlich kein Standort für Gastronomie oder Lebensmitteleinzelhandel. Der Verkauf von Speisen und Getränken, ist deshalb nicht für sich als Nutzung vorgesehen, sondern soll die eigentliche Versorgung der Menschen, die dort ihre Zeit verbringen, erleichtern. Da die Situation hier nicht mit der kleinräumiger Stadtparks zu vergleichen ist, trägt es zur Freizeitqualität und Nutzbarkeit bei, wenn bei entsprechendem, evtl. unvorhergesehenem Bedarf nicht lange Wege über Verkehrsstrassen hinweg bis in die umgebenden Quartiere zurückgelegt werden müssen. Wie mit dem Verweis auf die §§ 7 und 8 deutlich wird, können vorhandene Gebäude, Fliegende Bauten oder einfache genehmigungsfreie Lösungen wie beispielsweise Lastenfahrräder für den Verkauf von Lebensmitteln oder für gastronomische Zwecke genutzt werden.

Einzelbegründung/-erläuterung zu § 7 Genehmigungspflicht

Zu § 7, Abs. 1:

Das im Sinne dieses Gesetzes übliche Freizeitverhalten umschließt auch die Sportarten, die an große Offenstandorte geknüpft sind und insofern als typisch für das Tempelhofer Feld anzusehen sind. Hierzu gehören u.a. sämtliche Formen des Kiten, Surfens und Skaten (z.B. Lenkmattenkiten, Kite-Piloten, Buggy-Kiten, Landsurfer, Windskater, Drachensportler). Einzige Ausnahme ist das Strandsegeln, bei dem so hohe Geschwindigkeiten erreicht werden, das von einer grundsätzlichen Gefährdung anderer Nutzer ausgegangen werden kann.

Die Genehmigungspflicht dient dazu, sicherzustellen, dass nach objektiven Kriterien geprüft wird, ob ein Vorhaben mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar ist. Der Begriff des Vorhabens wird im Zusammenhang dieser Begründung für alle planmäßigen Handlungen verwendet, die Auswirkungen auf das Tempelhofer Feld haben können.

Dabei wird unterschieden zwischen Vorhaben, die

- Nutzung im Sinne des § 6 Abs. 1 und deshalb ohne ausdrückliche Genehmigung zulässig sind,
- in der nachfolgenden Aufzählung des § 7 Abs.2 aufgeführt sind und deshalb, wie nachfolgend begründet, jeweils einer Genehmigung bedürfen,
- in diesem Gesetz nicht als solches benannt sind, jedoch aufgrund im §7 Abs. 1 genannten Bedingungen ebenfalls einer Genehmigung bedürfen,
- in § 7 Abs. 4 als genehmigungsfrei aufgeführt sind, weil bereits ohne Prüfung des Einzelfalls von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen werden kann,
- in § 8 genannt und insofern verboten sind.

Aufgrund der fachlichen Zuordnung der im Genehmigungsverfahren überwiegend zu prüfenden Sachverhalte, liegt die Zuständigkeit hierfür bei der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung

Keines der in § 7 aufgeführten Vorhaben wäre innerhalb des Zentralen Wiesenbereichs entweder genehmigungsfähig oder für sich allein gesehen dort notwendig, weshalb mögliche Genehmigungen auf den Äußeren Wiesenring beschränkt wurden.

Intention der Begründung / Erläuterung ist es hier, beispielhaft Anhaltspunkte für die Bewertung genehmigungspflichtiger Anträge zu benennen. Neben der allgemeinen Gewährleistung der Naturhaushaltsfunktionen/Schutzziele ist insbesondere auch auf die gestalterische Qualität zu achten, damit eine weitestgehende Unge störtheit des Landschaftsbildes erhalten bleibt.

Ungeachtet einer zu erteilenden Genehmigung kann es sein, dass gleichzeitig mehrere Anträge unvereinbare Nutzungen der selben Flächen beabsichtigen (konkurrierende Nutzungen) und deshalb nicht umgesetzt werden können. Dieser Fall, ist mit diesem Gesetz nicht geregelt und bleibt insofern der Entscheidung der Eigentümerin im Rahmen ihrer Verfügungsrechte überlassen.

Zu § 7, Abs.2:

1. Ungedeckte Sportflächen sollten so gestaltet werden, das sie sich in die Umgebung einfügen und nicht als das Landschaftsbild störende Objekte wahrgenommen werden.
2. Als Möblierung seien beispielhaft, nicht einschränkend, die im öffentlichen Raum üblichen Parkbänke, Tische und Papierkörbe genannt. Die installierte Möblierung sollte gestalterisch ansprechend und in die Umgebung einfügend sein und wenn sie unter Umwelteinflüssen und Vandalismus ihre Eigenschaften als Möbel verliert, instand gesetzt oder ausgetauscht werden.
3. Neben öffentlichen WC-Anlagen, die samt Einhausung als eigenständige vorgefertigte Einheiten montiert und an Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden, kämen im Zusammenhang mit Sportanlagen auch beispielsweise Duschen in Frage. Allerdings müssen alle Anlagen ohne eigens hierfür zu errichtende Gebäude funktionieren.
4. Wegweisungen und Informationen dienen im Sinne der Nutzung des Tempelhofer Feldes der Orientierung, Ordnung und Sicherheit und zur Information über die Geschichte. Unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes ist hierbei Zurückhaltung zu üben, ein gestalterisch einheitliches System anzustreben und auf Beleuchtung und Werbung zu verzichten.
5. Wegbeleuchtungen sind grundsätzlich genehmigungsfähig, um eine mögliche Voraussetzung für die allgemeine Zugänglichkeit des Tempelhofer Feldes bei Dunkelheit zu berücksichtigen, falls diese erlaubt werden sollte. Die Begrenzung auf befestigte Wege gibt unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes eine Beschränkung auf das Notwendige vor. Die Beleuchtung von Sportplätzen, hier als Gegenbeispiel, widerspricht der Intention des Gesetzes.
6. Fliegende Bauten kommen ausschließlich im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Zulässigkeit von Freizeitveranstaltungen in Betracht. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes, wonach neben ihrer Grundeigenschaft des temporären Bestehens, die Freizeitnutzung während der betreffenden Zeit Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist. Fliegende Bauten die aus Gründen des technischen Aufwandes wesentlich länger als ihre eigentliche Nutzung bestehen bleiben müssten und so dauerhafte Beeinträchtigungen, beispielsweise des Landschaftsbildes mit sich bringen, sind nicht genehmigungsfähig.
7. Niederschlagswasser welches von den Dächern des Gebäudes und von dem sog. Vorfeld des ehemaligen Flughafens in großen Mengen abfließt, verursacht bei der Entsorgung als Abwasser einen hohen technischen Aufwand und entsprechende Kosten. Soweit eine unverträgliche Verschmutzung dieses Wassers ausgeschlossen werden kann, kann dessen Versickerung im Tempelhofer Feld nicht nur wasserwirtschaftlich sondern auch für die Vitalität der Wiesenflächen sinnvoll sein. Aufgrund der Großflächigkeit des Geländes sind Modellierungen der Oberfläche, die einen Einstau erzeugen, insbesondere Becken so wie Anlagen zur konzentrierten Versickerung nicht

erforderlich.

8. Der dauerhafte, umweltverträgliche Betrieb von Sanitäreinrichtungen und Beleuchtung sowie die Verteilung von zu versickerndem Niederschlagswasser machen Anschlussleitungen zur Ver- bzw. Entsorgung erforderlich. Diese Kabel und Rohrleitungen, einschließlich der für den Betrieb der Leitungen erforderlichen Schächte, Pumpen und Armaturen bedürfen einer Genehmigung, die Bau und Betrieb berücksichtigt. Auf Geländeneiveau verlegte Leitungen oder Freileitungen (Kabel) sind zum Schutz des Landschaftsbildes nicht zulässig.

9. Der Einsatz motorisierter Fahrzeuge stellt vor dem Hintergrund der Schutzziele und des damit verbundenen grundsätzlichen Verbots in § 9 einen Ausnahmefall dar. Er ist auf das für den Einsatzzweck erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Da es sich bei den Ausnahmefällen nicht nur um ein Vorhaben im Sinne eines einmaligen Projektes, sondern auch um einen wiederkehrenden Bedarf, beispielsweise die Belieferung mit Nahrungsmitteln, handeln kann, sind Genehmigungen, die letzteres dauerhaft berücksichtigen nicht ausgeschlossen. Eine sorgfältig begrenzte Zweckgebundenheit der jeweiligen Genehmigung ist in solchen Fällen von besonderer Bedeutung. Da sich der Einsatz ausschließlich auf die oben genannten Zwecke bezieht, ist er durch Allmendenutzungen gem. nachfolgendem Punkt 10 ausdrücklich nicht begründet.

10. Allmendenutzungen unterliegen den Vorgaben der Anlage 3 des Gesetzes.

Zu § 7, Abs. 4:

Vorhaben, die in den genannten Fällen über die vorgesehene Nutzung hinausgehen, sind so weitgehend mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar, oder nach anderen gesetzlichen Anforderungen notwendig, dass ohne besondere Veranlassung eine diesbezügliche Prüfung entfallen kann. Es entspricht den Zielen dieses Gesetzes

1. an den bereits vor der Entwidmung des Flughafens vorhandenen, zu erhaltenden und zu schützenden baulichen Anlagen gemäß Abs. 4 Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen,
2. zulässige bzw. genehmigte Flächenversiegelungen durch Entsiegelungsmaßnahmen oder Rückbau von Gebäuden gemäß § 4 Abs. 1 auszugleichen,
3. die Aufenthaltsqualität im Sinne der Nutzung gem. § 6 Abs. 1 durch Pflanzen von Solitär- und Feldgehölzen insoweit zu erhöhen, wie andere Ziele dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt sind. Es darf hierbei kein geschlossener Bestand im Sinne einer Anhäufung oder durchgehenden linearen Struktur mit Kronenschluß (Windschutzabpflanzung) entstehen.
4. Fahrzeuge einzusetzen, um mit angemessenem Aufwand Pflegemaßnahmen durchführen zu können und Sicherheit, Ordnung sowie die Einhaltung dieses Gesetzes zu gewährleisten.

Deshalb ist in diesen Fällen keine Genehmigung erforderlich.

Einzelbegründung/-erläuterung zu § 8 Verbote

Die ausdrücklichen Verbote ergänzen und vereinfachen die vorstehenden bereits als solches begründeten Regelungen, indem die Entscheidung über die eindeutig nicht vorhandene Genehmigungsfähigkeit in den benannten Fällen vorweggenommen wird.

Zu § 8, Nr. 2:

Als Camping oder provisorische Behausungen im Sinne des Verbots gelten, unabhängig davon, ob eine Übernachtung stattfindet, alle auf mehreren Seiten materiell abgegrenzten Räume, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Auf temporären Sonnen- oder Windschutz oder auf

Bauten von spielenden Kindern trifft dies nicht zu. Auf die Genehmigungsfähigkeit von Fliegenden Bauten im Zusammenhang mit Veranstaltungen sei verwiesen.

Zu § 8, Nr. 4:

Das Verbot von Einfriedungen gilt, soweit diese eigentumsrechtlich begründet sind. Ordnungsrechtlich erforderliche Absperrungen, beispielsweise um eine gefährliche Altlast zu sichern, einen Baubereich zu sichern, ein Fahrradrennen zu ermöglichen, oder als Ballfangzäune sind hiervon nicht betroffen. Im speziellen Fall der äußeren Umzäunung des Tempelhofer Feldes wird von einer ordnungsrechtlichen Notwendigkeit ausgegangen, solange nicht das allgemeine Betreten bei Dunkelheit erlaubt wird.

Zu § 8, Nr. 5:

Der Begriff motorisierte Fahrzeuge versteht sich umfassender als der Begriff Kraftfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Maßgeblich sind die beim Einsatz der motorisierten Fahrzeuge insbesondere durch Schall, Schadstoffe oder Sicherheitsrisiken entstehenden Konfliktpotentiale. Dieses Kriterium für das Verbot erfüllen in jedem Fall, aber nicht ausschließlich, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, Spielzeug eingeschlossen.

Behinderte die aufgrund eingeschränkter Mobilität motorisierte Rollstühle benutzen sind Fußgängern gleichgestellt. Derartige Hilfsmittel gelten in diesem Sinne nicht als motorisierte Fahrzeuge.

Fahrräder mit elektrisch betriebenem Hilfsmotor sind, soweit sie nach der Straßenverkehrsordnung als Fahrräder gelten (sog. Pedelecs mit technischer Begrenzung der Geschwindigkeit auf 25 km/h), den Fahrrädern gleichgestellt. Sie gelten nicht als motorisierte Fahrzeuge.

Für Elektronische Mobilitätshilfen (Sog. Segways mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h) gilt die Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr (MobHV), bzw. deren Nachfolgeregelung, analog zum Geltungsbereich der öffentlichen Straßen. Sie gelten nicht als motorisierte Fahrzeuge.

Quellenverzeichnis

1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Berlin, Umweltatlas, Karte 04.11
Klimamodell Berlin - Bewertungskarten (Ausgabe 2004).

URL: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/index.shtml>

2 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin Abteilung Städtebau und Projekte Referat II D,
Parklandschaft Tempelhof Offener landschaftsplanerischer Wettbewerb mit anschließendem
Verhandlungsverfahren. 2010

URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/aktuell/wettbewerbe/ergebnisse_2010/parklandschaft_tempelhof/ausschreibungstext.pdf

3 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Berlin, Umweltatlas, Karte 04.10
Klimamodell Berlin, Ausgabe 2009.

4 SEEBAUER I WEFERS UND PARTNER GBR Landschaftsarchitektur I Stadtplanung: Berlin-
Flughafen Tempelhof, Die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Ergebnisse naturschutzfachlicher Gutachten der Jahre 2004/2005

URL: http://www.competitionline.com/upload/wettbewerb_download/00006xx/0000641_datei/4.08i%20Flora-Fauna%20kurz.pdf Upload: 01.03.2013

5 Landesarbeitsgemeinschaft Berliner Naturschutz (BLN), Stellungnahme vom 16.07.2009 zur
Änderung des Flächennutzungsplans Tempelhofer Feld, Lfd.Nr. 01/08 und Änderungsverfahren
Landschaftsschutzprogramm Artenschutzprogramm vom 16.07.2009, Berlin

6 Beate Winzer, Vorsitzende des »Fördervereins für ein Gedenken an die Naziverbrechen in und um
das Tempelhofer Feld«, persönliche Mitteilung 2012



- ca. 27 ha Glatthaferwiesen
- ca. 20 ha Trockenrasen
- Zahlreiche Standorte von Pflanzenarten, die nach der Roten Liste Berlin einer Gefährdungstufe oder der Vorwarnstufe zugeordnet sind

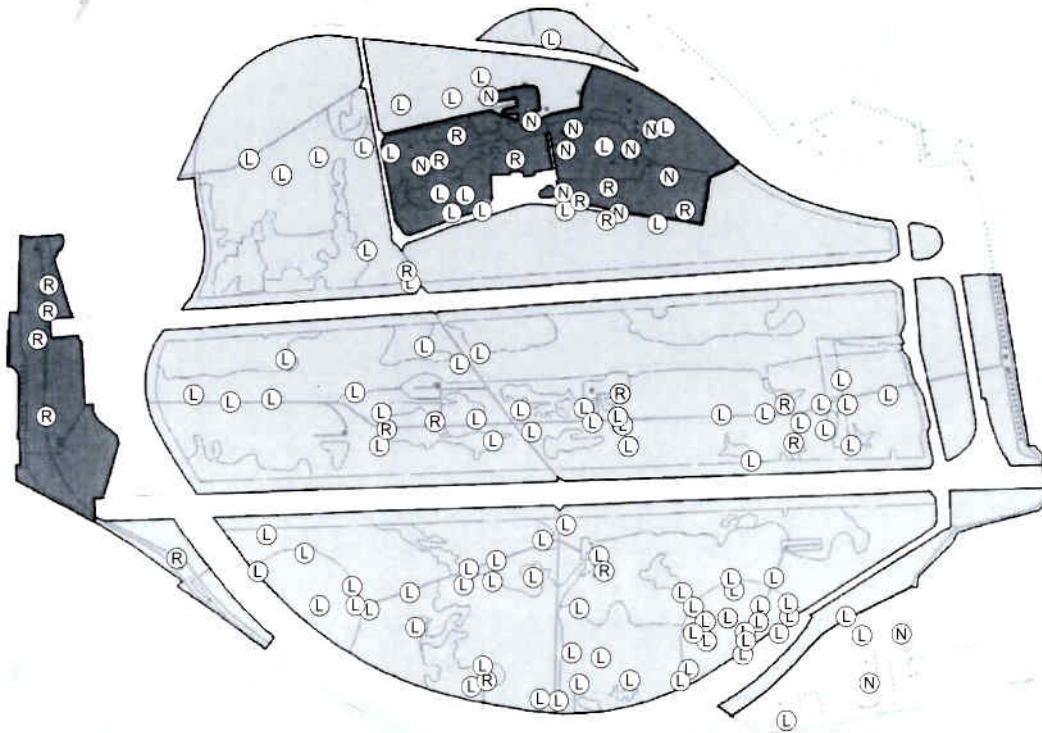
Es handelt sich dabei um nach § 26 a Berliner Naturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope, die allgemein stark vom Rückgang betroffen sind.

Abb. Flora und Vegetation: (in schwarz/weiß Abbildung konvertiert): Kartengrundlage aus:

SEEBAUER I WEFERS UND PARTNER GBR Landschaftsarchitektur I Stadtplanung: Berlin-Flughafen Tempelhof, Die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Ergebnisse naturschutzfachlicher Gutachten der Jahre 2004/2005

URL:http://www.competitionline.com/upload/wettbewerb_download/00006xx/0000641_datei/4.08i%20Flora-Fauna%20kurz.pdf Upload: 01.03.2013



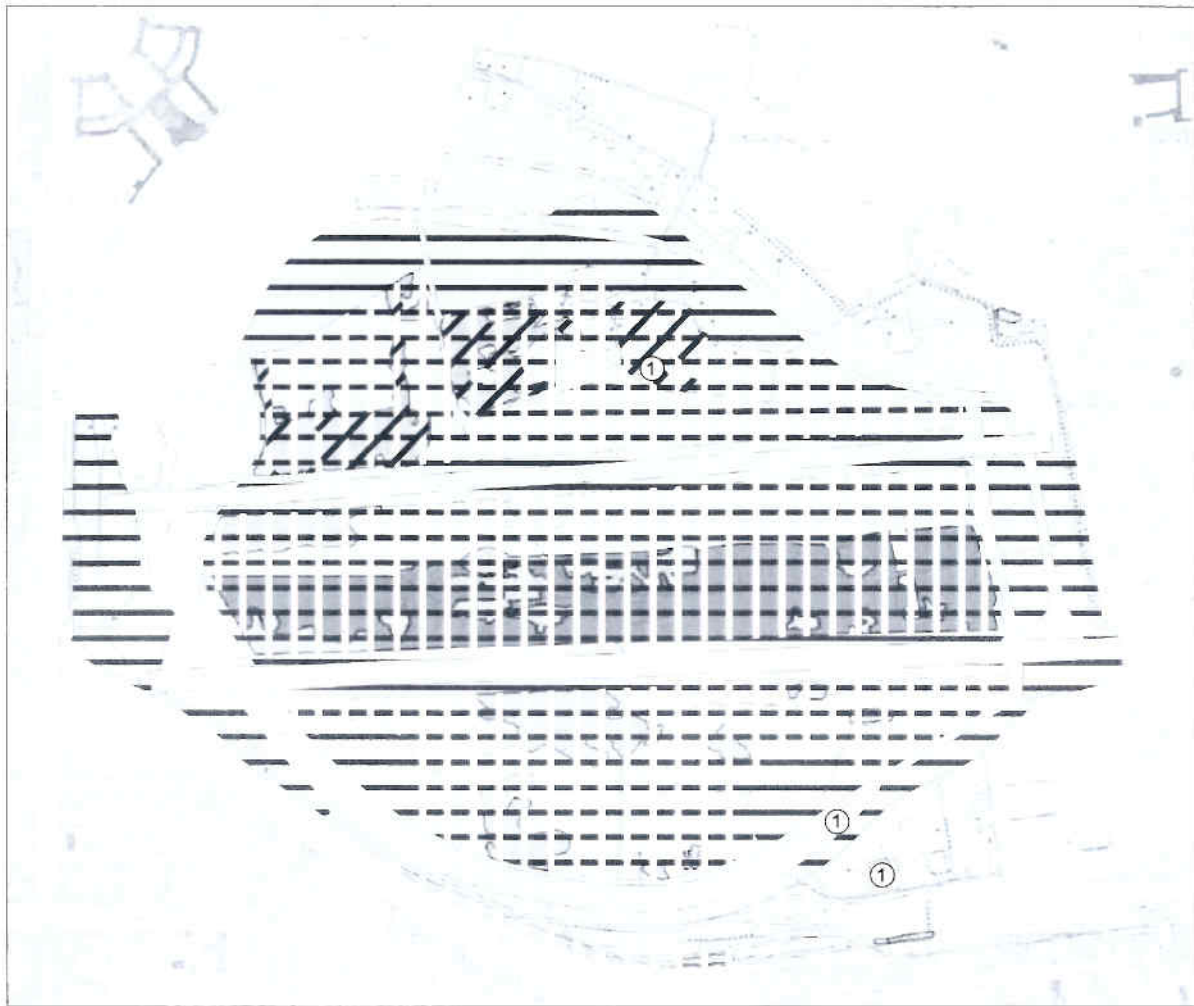
- besonders wertvolle Lebensräume für Brutvögel
- wertvolle Lebensräume für Brutvögel
- L Brutreviere der Feldlerche (95 Stck.; 20-25% des Berliner Bestandes)
- R Brutreviere der nach Roter Liste Berlin gefährdeten Vögel und von Arten der Vorwarnliste (Brachpieper, Wiesenpieper, Steinschmätzer, Grauammer, Wachtel, Schafstelze, Dorngrasmücke)
- N Brutreviere des Neuntötters (12 Stck.)



Abb. Avifauna: (in schwarz/weiß Abbildung konvertiert): Kartengrundlage aus:

SEEBAUER I WEFERS UND PARTNER GBR Landschaftsarchitektur I Stadtplanung: Berlin-Flughafen Tempelhof, Die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Ergebnisse naturschutzfachlicher Gutachten der Jahre 2004/2005

URL:http://www.competitionline.com/upload/wettbewerb_download/00006xx/0000641_datei/4.08i%20Flora-Fauna%20kurz.pdf Upload: 01.03.2013



-  geschützte Biotope der Glatthaferwiesen
-  geschützte Biotope der Sandtrockenrasen





- Wertvolle und besonders wertvolle Lebensräume:
-  Vögel
-  Bienen und Wespen
-  Spinnen
-  Laufkäfer

Abb.:Aggregation der wertvollen Flächen: (in schwarz/weiß Abbildung konvertiert / geändert im Sinne der zusammenfassenden Vereinfachung): Kartengrundlage aus:

SEEBAUER I WEFERS UND PARTNER GBR Landschaftsarchitektur I Stadtplanung: Berlin-Flughafen Tempelhof, Die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.
Ergebnisse naturschutzfachlicher Gutachten der Jahre 2004/2005
URL:http://www.competitionline.com/upload/wettbewerb_download/00006xx/0000641_



Anlage 1 – Karte zur räumlichen Abgrenzung des Tempelhofer Feldes (Maßstab 1:2.000)

Anlage 1 des Gesetzentwurfs kann im Original nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 030/9025 - 1503) und während der üblichen Sprechzeiten in der viermonatigen Beratungszeit im Abgeordnetenhaus in der

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz
 Rungestraße 29, Zimmer 218
 10179 Berlin – Mitte

eingesehen werden.

**MASTERPLAN
TEMPELHOFER FREIHEIT**
Dezember 2012

- | | | | |
|------------------|--|-----------------|--|
| NUTZUNGEN | | FREIRAUM | |
| | Wohnbaufläche | | Zentrale Parklandschaft |
| | Gemischte Baufläche | | Weitere Grünflächen |
| | Gewerbliche Baufläche | | Ehem. Warmlaufplätze |
| | Öffentliche Nutzungen (ZLB / Schule etc.) | | Stadträumliche Platzfläche mit hoher Nutzungsintensität |
| | Gewerbliche Baufläche ZOB & Ergänzende Nutzungen | | Quartiersinterne Platzfläche mit hoher Aufenthaltsqualität |
| | Technologie / Bildung / Gesundheitswirtschaft | | Fläche mit lokaler Durchwegungsfunktion |
| | Potenzialfläche ab 2025 | | Grünfugen mit hoher Gestaltungs-/ Nutzungsintensität |
| | Bestandsgebäude | | Fugen am Flughafengebäude mit Durchwegungs- und Logistikfunktion |
| | Bundeswehrgelände mit Radarturm | | Urban Gardening |
| | Vorfeld Flughafengebäude (Zu erhaltender Bodenbelag) | | Flächen für teilöffentliche Nutzungen |
| | Hochpunktoption | | Private Grünfläche mit hohem Gestaltungsanspruch / Übergang zur Parklandschaft |
| | Raumkante | | Gestaltungsschwerpunkt Orte mit besonderer Bedeutung |
| | bevorzugte Bereiche für Gastronomie (EG) | | Quartiersgrün / Baumpflanzungen öffentlich |
| | bevorzugte Bereiche für Einzelhandel (EG) | | Spielplätze öffentlich |
| | bevorzugte Bereiche für Arbeitsräume (EG) | | Wasserflächen |
| | Lärmschutzwand | | Retentionsflächen oberflächig |
| | Dichte (GFZ) | | |
-
- | | |
|----------------------|--|
| ERSCHLIESSUNG | |
| | Haupterschließung öffentlich |
| | Private Erschließungsfläche |
| | Grundstücksfläche mit lokaler Durchwegungsfunktion |
| | ÖPNV-Verbindung Södring - Oderstraße |
| | Stadträumliche Verbindung |
| | S-Bahnhof |
| | Geplanter S-Bahnhof |
| | U-Bahnhof |

Gutachter:

ASTOC
GROSS. MAX.
ARGUS
UrbanPlan

Architects & Planners
Landscape Architects
Verkehrsplanung
Immobilienberatung

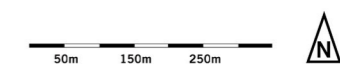


Abbildung 2 - Schematische Darstellung alternativer Nutzungsverteilung im Südquartier

